

6 9 3 1 4



Marktgemeinde Walding

Lfd.Nr.: GR/004/2020

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 24.09.2020 im Musikhaus Walding,  
Leharweg 1 stattgefundenen

## öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:05 Uhr

### Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP	
Vzbgm. Mag. Helmut Mitter	SPÖ	
Christian Engleder	ÖVP	
Franz Holzinger	ÖVP	
Ing. Johann Zauner	ÖVP	
Claudia Plakolm	ÖVP	
Mag. Thomas Pierecker	ÖVP	
Lukas Weinlich	ÖVP	
Erika Königstorfer	ÖVP	
Irmtraud Konczalla	ÖVP	
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ	
Melanie Riegler	SPÖ	
Ing. Franz Luger	SPÖ	
Hans Fuss	SPÖ	
Dkfm. Herbert Merzinger	SPÖ	
Gerald Teubler	SPÖ	
Renate Auberger	SPÖ	
Rosa Lackner	SPÖ	
PMSc Brigitte Raffeiner	GRÜNE	
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE	
MSc Doris Lucan	GRÜNE	
Wolfgang Hauer	GRÜNE	
Mag. Eduard Klement	ÖVP	Vertretung für Frau Eva Gattringer
Manfred Percht	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Schindler
Günter Kada	SPÖ	Vertretung für Frau Daniela Beismann

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Christine Mayr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30. Juni 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## **Tagesordnung**

1. Bericht des Bürgermeisters
  - 1.1. Dringlichkeitsantrag der SPÖ Walding - Bereitschaftserklärung zur Aufnahme von Asylwerber\*innen aus dem griechischen Lager Moria
2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses zu den Mietverträgen der Mgde. Walding
3. Nachtragsvoranschlag 2020
4. Freiwillige Feuerwehr Walding - Abtretungserklärung für kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen
5. Bücherei Walding - Glasfaser Breitbandanbindung - FFG Förderungsvertrag
6. Linz AG - Finanzierungsplan Bestandsoptimierung Wasserversorgungsanlage
7. PV-Anlage - Contracting - Kommunalgebäude Gewerbepark
8. Änderung der Turnsaalordnung für die Turnhalle der Gemeinde Walding - Benützung in den Ferien
9. Erosionsschutz - Verträge 2021 - 2025
10. Resolution der Fraktion Die Grünen Walding an den Oö. Landtag: Boden nachhaltig schützen durch ein wirksames Raumordnungsgesetz
11. Allfälliges

**Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.**

**Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.**

## **Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

**Bgm. Ing. Johann Plakolm** ersucht gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 nachstehenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

### **Dringlichkeitsantrag der SPÖ Walding - Bereitschaftserklärung zur Aufnahme von Asylwerber\*innen aus dem griechischen Lager Moria**

Die SPÖ Walding begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Seit Jahren sitzen in verschiedenen Lagern Griechenlands zigtausend Geflüchtete fest. Die Zustände sind bekannt und kaum ertragbar. Das vor wenigen Tagen abgebrannte Lager Moria und andere „Camps“ werden als die Schande Europas bezeichnet. Gleichzeitig stehen in Österreich dutzende angemietete Gebäude, die für Asylsuchende angemietet wurden, leer. Viele engagierte Waldinger\*innen befürworten eine Aufnahme von Menschen aus diesen Lagern.

Walding hat dank vieler seiner engagierten Bürger\*innen bewiesen, dass es imstande ist, Geflüchtete gut aufzunehmen und für sie zu sorgen. Im Ortsteil Rottenegg befindet sich eine bewährte, derzeit nicht vollständig ausgelastete Unterkunft für Flüchtlinge. Das Netzwerk Überbrücken fungiert zusätzlich seit Jahren als Drehscheibe und nimmt eine Vermittlerrolle zwischen der autochthonen Bevölkerung und den geflüchteten Menschen ein. Die Strukturen, um Menschen in unserem Ort aufzunehmen und zu integrieren, sind zweifellos vorhanden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding appelliert an die Bundesregierung, namentlich an Bundeskanzler Sebastian Kurz und Innenminister Karl Nehammer, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und Asylsuchende aus dem Lager Moria in Griechenland aufzunehmen, und erklärt sich bereit, maximal 10 Personen/Familienmitglieder in der Gemeinde aufzunehmen.

#### **Beschlussantrag:**

***Die SPÖ-Fraktion stellt den Antrag diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen und vor dem TOP „Allfälliges“ zu behandeln.***

**Abstimmungsergebnis: 19 „Ja“-Stimmen (SPÖ-Fraktion; Grüne-Fraktion; Bgm. Plakolm, Klement, Pierecker, Konczalla); 6 „Nein“-Stimmen (Engleder, Weinlich, Zauner J., Plakolm C., Holzinger, Königstorfer)**

#### **1. Bericht des Bürgermeisters**

**Corona:** Walding ist seit Juli konstant bei „0“

Etliche Veranstaltungen abgesagt;

Appell: Rahmenbedingungen einhalten, aber auch schauen, dass das gesellschaftliche Leben nicht zum Erliegen kommt.

Entschluss: **Waldinger Christkindlmarkt** findet in veränderter Form statt „Walding im Advent“ Stände nur im Außenbereich – wenig Konsumation

**Personal:** Aufnahme für Reinigung in der Volksschule per 1.9.2020; Bewerberin vor Antritt bereits gekündigt > kurzfristige Ersatzaufnahme durch Bürgermeister (3-Monatsaufnahme) > Neuausschreibung

**Elternhaltestelle:** Lösung in den letzten Wochen erarbeitet: PKW-Zufahrt am Friedhofsparkplatz, im hinteren Bereich Elternhaltestelle; Weg zwischen Pfarrgarten und neuem Friedhof wurde saniert und befestigt

2 Vorteile: Kinder gehen ein paar Schritte, Kfz-Chaos vor Schule ist weg; Schulbus fährt weiterhin bis zur Schule

- Beschluss in der letzten GR-Sitzung; bei BH Verordnung für Kirchenplatz beantragt

**HW-Schutz:** 2 Projekte Palmesweg und Mitmasser; aktuell Vorentwurfplan, Erarbeitung Grundeinlöseplan; dzt. Untersuchung einer mechanischen Untergrundbefestigung – anschließend Vorstellung an die Grundbesitzer

**Eisenbahnkreuzung Weidenstraße:** Mitteilung ÖBB: Mitte Oktober behördliches Verfahren für alle Bahnübergänge in Walding; ev. Sportpark-Maßnahmen > zu Lasten ÖBB; Zusammenlegung Hagerweg/Weidenstraße – per Bescheid Feststellung: Lichtzeichenanlage oder Schranken

**Vzbgm. Helmut Mitter** zum Christkindlmarkt: ein Präventionskonzept wird benötigt; entstehen uns diesbezügliche Kosten?

Arbeiten wir generell an einem Präventionskonzept für Walding?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** heute erstmals davon gelesen

- Entscheidung jeweils aufgrund der aktuellen Lage

## 2. Prüfbericht des Prüfungsausschusses zu den Mietverträgen der Mgde. Walding

**Berichterstatter und Antragsteller: Wolfgang Hauer**

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die Mietverträge der vermieteten Objekte im Hinblick auf Wertsicherung und deren Umsetzung überprüft:

Es wurden drei Kleinigkeiten darin gefunden, die uns zu diesem Zeitpunkt fraglich waren:

1. Mietvertrag für [REDACTED] in diesem Vertrag sind die Betriebskosten nicht extra angeführt.

Diese Frage wurde in der Zwischenzeit geklärt: Mietvertrag mit Passus, dass die Betriebskosten in der Miete enthalten sind.

2. Beim Mietvertrag für die Wassergenossenschaft findet sich ein handschriftlicher Vermerk: "Anruf [REDACTED] – nicht für 2020", der Kontoauszug lag dem Prüfungsausschuss nicht vor. Ich habe dazu mit Richard Gresak telefoniert und es wurde klargestellt, dass die Indexierung selbstverständlich vorgenommen wurde. [REDACTED] hat mit diesem Telefonat lediglich bezweckt, dass er nicht jährlich eine separate Verständigung brauche, sondern die indizierte Miete einfach ohne zusätzliche Verständigung abgebucht werden soll.

Dies wurde von mir in der Zwischenzeit überprüft und habe mich davon überzeugt, dass das auch tatsächlich für 2020 der Fall ist.

3. Beim Mietvertrag [REDACTED] Ottensheimerstraße 27, findet sich ein handschriftlicher Vermerk vom damaligen Amtsleiters Dolzer aus dem Jahr 2012, wonach Hr. Schenk als Gegenleistung für seine Tätigkeiten für die Allgemeinheit seit 2012 eine kleine Garage mietfrei nutzen darf.

**Beschlussantrag:**

**Der Gemeinderat möge zur Kenntnis nehmen, dass die Mietvorschriften der Marktgemeinde Walding vollständig und korrekt indiziert wurden und werden.**

**Der Prüfungsausschuss empfiehlt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die mietfreie Nutzung einer kleinen Garage durch [REDACTED] weiterhin gegeben sind (also entsprechende Gegenleistungen durch [REDACTED] erbracht werden) und wenn das nicht der Fall sein sollte, den Vertrag entsprechend anzupassen.**

**Einstimmig zur Kenntnis genommen.**

### 3. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.9.2020 den Entwurf des Nachtragsvoranschlags 2020 behandelt und einstimmig beschlossen, diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

(hier gibt es Änderungen zum VA 2020; Änderungen)

#### **1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)**

##### 1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	10.437.100,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	11.301.400,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€	864.300,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 864.300,00 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da der derzeitige Kontostand der Mgde. Walding hoch ist.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt

- in der investiven Gebarung:  
Ausbau Kiga, Ausbau Hort, Gemeindestraßen, HW-Schutz, Instandsetzung Wasserleitung Mursberg/Semleiten. Die Fördermittel werden erst in den Folgejahren erwartet.
- im Nachholbedarf bei Instandhaltungsmaßnahmen:  
Instandhaltung Jörgmayrstr. 12 (Gastherme), Instandhaltung Sportpark, Volksschule (Heizungssteuerung)
- folgenden einmaligen Einzahlungen/Auszahlungen:  
Abfertigungen
- **Rückgang der Ertragsanteile**

## 1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung (alle nicht mit Geldmitteln hinterlegt):

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allg. Rücklage	€ 710.784,26

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Kommunalgeb. Gewerbepark 4	€ 529.887,51
Rücklage KAG	€ 120.054,99
Rücklage KIGA	€ 300.000,00
Rücklage Gde.-straßen	125.000,00 €
Rücklage Verkehrsflächenb.	36.568,47 €
Rücklage Land OÖ - finanzstarke Gde.	12.200,00 €

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 101.700,00 € in Anspruch genommen werden.

Weiters ist veranschlagt, einen Teil des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss 2019, der der allgemeinen Rücklage zugeführt wurde, nämlich € 180.000,00, aufzulösen, um den Abgang der laufenden Geschäftstätigkeit abzudecken.

Zahlenmäßig ist dieses Minus bei der laufenden Geschäftstätigkeit aber nicht anders darzustellen. Durch die Auflösung der Rücklage ist das Ergebnis aber im Endeffekt positiv.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 1.849.513,77 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Schrankenanlage Semleiten	170000	2020
Ausbau Kiga	59500	2020
Leasingraten Gew.-park 4	101700	2020

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Ausbau Hort - RL Kiga	300000	2022
Ausbau Hort - allgem. RL	95500	2021
Leasing	101700	2021
WAG	42000	2021

Die 2019 gebildete Rücklage für Gemeindestraßen in Höhe von € 125.000,00 muss 2021 wieder aufgelöst und dem laufenden Betrieb zugeführt werden, um das Minus bei der laufenden Geschäftstätigkeit 2021 abfedern zu können.

Es wurde im Voranschlag 2020 beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergaben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Ausbau Hort	11800	2021
Ausbau Hort	151000	2022
Ausbau Hort	185000	2023
Ausbau Hort	139700	2024

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Beträge nach wie vor im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt sind, obwohl es im MEFP in den nächsten Jahren keinen Überschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit gibt, welcher dem investiven Einzelvorhaben „Ausbau Hort“ zugeführt werden könnte. Durch diese beabsichtigten Beträge wird das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit negativ.

Zahlungsmittelreserven für KAG und Raumordnungsbeiträge (eigenes investives Vorhaben) sollten in Höhe von € 138.600,00 gebildet werden können.

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	301784,26
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	1240729,51
	1542513,77

(siehe Übersicht Rücklagen, NVA, S. 223)

## 2. Bedarf an Kassenkrediten

Der Kassenkreditvertrag im Rahmen von 400.000 € wurde mit dem Voranschlag 2020 beschlossen. Dies bleibt so aufrecht.

## 3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit\*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			7778300
Auszahlungen:			7956000
<b>Saldo:</b>			<b>-177700</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden: Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.

- Auflösung RL Leasingfinanzierung Gewerbepark 4, € 101.700,00
- **Auflösung allgem. RL (tw. Überschuss aus 2019): € 180.000,00**

### 3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht (siehe Anlage):

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und

c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht:**
  - **Nettoergebnis im Ergebnishaushalt ist mittelfristig negativ**
  - **Vermögenshaushalt: dazu gibt es noch keine Zahlen; erst mit der Eröffnungsbilanz**
  - **Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit ist mittelfristig negativ**
  - **Liquide Mittel sind durch derzeitigen hohen Kontostand gegeben; mittelfristig gesehen kommt es aber zu einem Geldabfluss in der voranschlagswirksamen Gebarung – vor allem durch die großen 2020, 2022, 2024 (hier gibt es jeweils ein neg. Ergebnis)**

**Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil**

- **der plötzliche Rückgang der Ertragsanteile nicht durch die Hilfspakete von Land oder Bund aufgefangen wird.**

**Geplante Gegenmaßnahmen:**

**Entscheidungen für den Voranschlag 2021 müssen getroffen werden.**

#### **4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses**

##### **4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (1.107.997,66 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen ( - 66.500,00 €).

MFP S. 26:

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		8562500	8256300	8848500	8771500	8760500
Summe Aufwände		9029500	8504400	9068900	898900	8837400
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>		-467000	-248100	-220400	-217400	-76900

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

##### **4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge		8562500	8256300	8848500	8771500	8760500
Summe Aufwände		9029500	850400	9068900	8988900	883740
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>		<b>-467000</b>	<b>-248100</b>	<b>-220400</b>	<b>-217400</b>	<b>-76900</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen		552700	580500	552700	286700	241400
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		214600	142100	240900	274900	229600
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>		<b>-128900</b>	<b>190300</b>	<b>91400</b>	<b>-205600</b>	<b>-65100</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

## 5. **Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt. Tilgung, Zinsen und Leasingraten sind hier summiert:

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019*	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme		621700	672800	698300	617200	616700

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Ausbau Kindergarten	518000	2021
Ausbau Hort	532000	2022
Wasserleitung Mursberg/Semleiten	266000	2021/2022
Kanalüberprüfungen BA 19	400000	2020

**6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Ausbau Kiga - Tilgung,..				26000	2021
Aubau Hort - Tilgung,...				24000	2022
Darlehen Kanal Rest Tilg.				40300	2020
Darlehen Wasserleitung				32000	2022
<b>Summe</b>				121300	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit 121.300,00 € belastet.

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

- Ausbau KIGA 2020; Darlehenstilgung ab 2021; BZ, LZ erst 2021, 2022,...
- Ausbau Hort 2021; Darlehenstilgung ab 2022; BZ, LZ erst 2022, 2023,...
- Gemeindestraßen: nach Möglichkeit der vorhandenen Mittel
- Hochwasserschutz Eferdinger Becken: ausgeglichen
- Wasserleitung Mursberg/Semleiten: Darlehensaufnahme 2021; Tilgung ab 2022

**7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden**

- **Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und die entsprechenden Finanzierungspläne wurden im GR beschlossen. Diese sind im NVA bzw. MEFP eingearbeitet, wobei die Beträge lt. Finanzierungsplan 2019 und 2020 in Summe im NVA 2020 zu finden sind. Konkrete Folgekosten wurden für die Darlehen (Tilgung und Zinsen) berücksichtigt, ebenso wie die Auflösung von Rücklagen und die Zuführung aus der laufenden Gebarung in den Folgejahren.**
- **Die Aufnahme eines Darlehens für die Wasserversorgung Mursberg/Semleiten wurde mit Tilgung u. Zinsen entsprechend berücksichtigt.**
- **Geplanter Schrankenübergang und Straßenzusammenlegung Weidenstraße wurde ab dem Jahr 2022 – 2024 mit jeweils € 200.000,00 als investives Einzelprojekt ausgabenseitig veranschlagt. Einnahmenseitig sind noch keine**

Beträge bekannt. Daher wurden auch noch keine Zuführungen aus der operativen Gebarung an das Projekt veranschlagt.

- **Ankauf FF-Fahrzeug geplant 2022: hier wurden ebenfalls Verrechnungen aus der operativen Gebarung veranschlagt.**

## **8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können**

**Entlastungen:**

- **KIG 2020 des Bundes: Für Projekte kann bis zur Höhe von € 433.490,32 um KIP-Förderung angesucht werden. Gefördert werden max. 50 % der Gesamtkosten: Projektbeginn: 31.12.2021.  
Derzeit sind für folgende KIP-Projekte Förderungen veranschlagt:  
Breitband Bücherei: € 4.500,00  
Kinderbetreuung Sommer: € 6.502,00  
Wasserversorgung Mursberg/Semleiten: € 8.400,00  
Gemeindestraßen 2020: € 56.000,00  
PV-Anlage: € 6.500,00**

**Für die restlichen Förderbeträge in Höhe von € 351.588,32 kann noch für Projekte angesucht werden.**

- **Sonderzuschuss Land OÖ: max. € 86.698,06**
- **Pauschalzuschuss Land OÖ: € 172.000,00 für die operative Gebarung wurde veranschlagt.**

**Belastungen: - zusätzlich zum VA aufgrund der Corona-Krise:**

- **Rückgang der Ertragsanteile 2020 mit 9 %. Für die Folgejahre wurde die im Mai 2020 übermittelte Einschätzung des BMF mit den entsprechenden %-Sätzen eingegeben.**
- **Rückgang der Einnahmen bei der Kommunalsteuer. Diese wird sich sicherlich auch noch 2021 niederschlagen.**

**Vorhaben:**

- **Eisenbahnkreuzung Weidenstraße**

**Gemeindeanteil: € 600.000,00 (2022 – 2024)  
Einnahmen/Förderungen – noch nicht bekannt**

## **9. Weiterführende Informationen:**

**Der Rückgang bei den Ertragsanteilen 2020 wurde mit 9 % veranschlagt und ein Rückgang 2021 mit 8,3%. Wie weit dieser Rückgang tatsächlich sein wird und ob ab 2022 die eingetragenen Zuwächse erfolgen, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Hier könnten noch weitere Korrekturen erforderlich werden.**

Kompensiert sollte dieser Abgang mit den Gemeindehilfspaketen des Bundes und des Landes OÖ werden. Die jeweiligen Beträge wurden auch veranschlagt. Zur Förderung des Bundes bedarf es aber Eigenmittel von 50 %.

Durch all diese Maßnahmen ergibt sich dennoch 2020 ein Minus in der laufenden Geschäftstätigkeit, der nur durch die Auflösung von Rücklagen aufgegangen und ausgeglichen werden kann.

2021 müssen aufgrund des negativen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit ebenfalls wieder allgemeine Rücklagen und die Rücklage für Gemeindestraßen aufgelöst werden.

Vorhaben sind tw. noch offen, da Fördermittel erst 2020 erfolgen. Diese Verrechnungen zw. operativer Gebarung und Vorhaben fehlen daher noch und verschlechtern das Ergebnis. (s. Anlage Salden Projekte RA 2019).

2020 kann die Gemeinde durch die Auflösung der Rücklagen ausgleichen. Ab 2021 ist dies nach den derzeitigen Zahlen und vorgesehenen Projekten kaum mehr möglich. Dies bedeutet, dass ehestens Entscheidungen für den Voranschlag 2021 getroffen werden müssen, damit dieser und die Folgejahre ausgeglichen sein können, dh die laufende Geschäftstätigkeit positiv und das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht gesichert ist.

#### 10. Prioritätenreihung NVA 2020 - Eigenmittel:

		2020	2021	2022	2023
1.	Schrankenanlage Semleiten	170.000			
2.	Fernwasserverband Anteil	21.000			
3.	Ersatzbekleidung FF	1.000			
4.	Kiga Eigenmittel: Auflösung RL	59.500			
5.	Hort Eigenmittel: Auflösung RL Zuführung		300.000 95.500 318.100	220.200	19.500
6.	Gemeindestraßen		14.300	20.000	52.000
7.	Hochwasserschutz Eferd. B.	9.000			65.000
8.	Ankauf TLF 4000			173.600	

11. Die Hebesätze für Steuern und Abgaben sind wie folgt zu beschließen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 % des Steuermessbetrages
Hundeabgabe für jeden Hund jährlich	30,00
Hundeabgabe – Hunde zur Ausübung eines Berufs/Erwerbs jährlich	20,00
Kanalgrundgebühr je m <sup>2</sup> jährlich	1,32

Kanalgebühr je m <sup>3</sup> jährlich	2,20
Abfallgebühr 60 l Tonne je Abfuhr	5,58
Abfallgebühr 90 l Tonne je Abfuhr	8,36
Abfallgebühr 120 l Tonne je Abfuhr	11,15
Abfallgebühr 90 l Sack mit Grundgebühr je Abfuhr	8,36
Abfallgebühr 90 l Sack ohne Grundgebühr je Abfuhr	6,28
Abfallgebühr 770 l Container je Abfuhr	71,57
Abfallgebühr 1100 l Container je Abfuhr	102,24
Sperrmüllgebühr je angefangene 50 kg bei Abholung	14,53
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> für die ersten 100 m <sup>3</sup> eines Betriebsjahres	0,32
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> für die restliche Bezugsmenge eines Jahres	1,03
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> für die Entnahme aus Hydranten	2,00
Wasserbezugsgebühr je m <sup>3</sup> für die Abgabe an die Marktgemeinde Feldkirchen und an die Wassergenossenschaft Schwarzgrub	0,80
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche sowie Dauer-camper	150 % der Freizeitwohnungspauschale
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	200 % der Freizeitwohnungspauschale

## 12. Kanal- und Wasseranschlussgebühren:

Die neue Gebührenkalkulationen für Kanal- und Wasser liegen dem Voranschlag bei.

Gemeinde Walding, am 24.09.2020

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm

## Beschlussantrag:

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

- a. den 1. NVA für Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2020 in der vorliegenden Fassung***
- b. den vorliegenden Dienstpostenplan vom 30.6.2020***
- c. Festsetzung der Hebesätze***
- d. den Mittelfristigen Finanzplan 2020 - 2024 in der vorliegenden Fassung***
- e. die Prioritätenreihung für Vorhaben***

**Franz Luger:** NVA kann nur ausgeglichen werden, indem € 180.000,00 aus der Haushaltsrücklage herangezogen werden. Die angenommenen 9 %, hoffen wir, dass diese passen; wir liegen jetzt im August schon bei 8,49 % und es durch die Pandemie zu befürchten ist, dass wir darüber kommen. Wie wir den MFP in den nächsten Jahren schaffen, ist uns allen vorerst nicht ganz klar. Wir bekommen zwar entsprechende Gelder, aber das Problem ist € 170.000,00 für den OHH und das andere ist projektgebunden.

Voranschlag für 2021: wir werden schauen, dass dieser ausgeglichen ist; wir werden wahrscheinlich die Gemeindestraßen-Rücklagen in der Höhe von € 125.000,00 auflösen müssen. Das wird nicht reichen – wir müssen uns Gedanken machen müssen, wo wir noch einsparen bzw. etwas streichen können.

**Brigitte Raffener:** Wir konnten nur deswegen den VA 2020 positiv ausgleichen, weil wir allgemeine Rücklagen von € 101.700,00 aufgelöst und den Überschuss von 2019 in der Höhe von € 180.000,00 zugeschossen haben. Sonst hätten wir den VA nicht positiv ausgleichen können. Das ist ein sehr drastisches Signal für uns alle; wir müssen sparen und beim VA 2021 gut überlegen, wie wir weiter vorgehen. Ich bitte diesbezüglich um eine sehr sachliche Diskussion – kein Politikum daraus machen. Es muss ein Weg gefunden werden, wie wir als Gemeinde Walding es schaffen, durch die nächsten Jahre zu kommen, ohne eine Abgangsgemeinde zu werden.

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

#### **4. Freiwillige Feuerwehr Walding – Abtretungserklärung für kartellrechtliche Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen**

**Berichterstatter und Antragsteller: Eduard Klement**

Mit Schreiben vom 29.06.2020 informierte der OÖ Landes-Feuerwehrverband über die Möglichkeit kartellrechtlicher Rückforderungsansprüche iZm Feuerwehrfahrzeugen (Sammelklage, Schadenersatzklage).

*„Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.*

*Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben.*

*Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach, unter gewissen Bedingungen ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.*

*Das bedeutet, dass diese Schadenersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute angekauft wurden.*

*Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Der*

*Ablauf ist in den Anlagen skizziert und wird auch den Gemeinden durch den Gemeindebund zur Kenntnis gebracht.*

*Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden.*

*Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen hat. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mitumfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen. (..)*

*Der Nettoerlös aller Schadensersatzforderungen wird auf alle zur Klage eingereichten Fahrzeuge solidarisch aufgeteilt. Diese Aufteilung des Nettoerlöses erfolgt auch auf Fahrzeuge, für die im Rahmen der Klage kein Schadensersatzanspruch festgestellt werden konnte, unter der Voraussetzung, dass von der jeweiligen Gemeinde alle für die Einreichung der Klage erforderlichen Unterlagen für diese LKWs komplett zur Verfügung gestellt wurden. (..)*

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein empfohlenes Vorgehen handelt, die jeweilige Feuerwehr/ Gemeinde aber selbständig entscheiden kann, ob sie sich der Sammelklage anschließt. (..)“*

Die Gemeinde Walding stellte Ansprüche für die beiden Fahrzeuge Teleskopmastbühne (2011) sowie RLF 2020 (2016), die notwendigen Unterlagen zur Anmeldung der Ansprüche waren nach Vorgabe der AdvoFin AG bis zum 14.08.2020 an den OÖ Landes-Feuerwehrverband zu übermitteln. Für die Übermittlung der Abtretung der Ansprüche der Gemeinde Walding an die Feuerwehr Walding wurde für die notwendige Beschlussfassung eine Frist bis 30.09.2020 zur Nachreichung eingeräumt.

### **Abtretungserklärung**

Gem. Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 bestand zwischen 1997 und 2011 ein Kartell der LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF („LKW Kartell“), dessen schädigenden Auswirkungen bis zum heutigen Tag nachwirken. Gegenstand des LKW-Kartells waren mittelschwere und schwere LKWs. Wir, die

.....  
(Gemeinde, Anschrift)

haben während des Zeitraumes des LKW-Kartells und danach kartellbehaftete mittelschwere und/oder schwere erworben. Es handelt sich konkret um jene Fahrzeuge, welche in der Anlage (A) angeführt sind. Die Anlage (A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Abtretungserklärung. Wir treten hiermit sämtliche Schadenersatzansprüche, die uns im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation, die die betroffenen Fahrzeuge effektiv genutzt hat, ab. Dabei handelt es sich um die

.....  
(Feuerwehrorganisation, Anschrift)

Als Mitglieder des LKW-Kartells gelten alle Gesellschaften, die in der Entscheidung der Europäischen Kommission (Case AT.39824-Trucks) vom 19.07.2016 als Mitglieder des LKW-Kartells aufgeführt sind. Diese Abtretungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel - Gemeinde:

---

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:  
Abtretung angenommen:

---

Ort/Datum:

---

Unterschrift/Stempel Feuerwehrorganisation:

---

Name des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift:

(Anmerkung: Die Abtretungserklärung muss von einer oder mehreren Personen unterzeichnet werden, die einzeln oder zusammen gem. Eintragung im Handelsregister vertretungsbefugt sind. Die Namen sind handschriftlich in Blockbuchstaben unter die Unterschrift zu setzen.)

### **Beschlussantrag:**

#### ***Beschluss der Abtretungserklärung über kartellrechtliche Rückforderungsansprüche der Gemeinde Walding an die Feuerwehr Walding.***

**Stefan Zauner:** Beschlussantrag ist missverständlich formuliert > Rückforderung nur an die Feuerwehr Walding und nicht an die Gemeinde?

Anfrage an AL Reinhard Grössmann ergab, dass die Bankverbindung der Gemeinde angegeben wird – Gemeinde leistete einen erheblichen finanziellen Anteil beim Kauf; etwa € 7.000,00 – 10.000,00 Entschädigungszahlung zu erwarten.

Wenn klargestellt ist, dass das Geld an die Gemeinde geht, dann stimmen wir dem Beschlussantrag zu.

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **5. Bücherei Walding – Glasfaser Breitbandanbindung – FFG Förderungsvertrag**

**Berichterstatter und Antragsteller: Renate Auberger**

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) prüfte das eingereichte Projekt der Marktgemeinde Walding über die Anbindung der Bibliothek Walding an das Breitband mit Gesamtkosten von € 29.558 und gewährt dazu eine Förderung von 90,00 % im Ausmaß von € 26.601. Voraussetzung ist der Abschluss nachstehenden Fördervertrages:

Als Sonderbedingung wurde unter § 6.1 wie folgt festgehalten:

*Die Verwendung von Bestands-Schutzrohren (Einbringen eines Leerrohrverbands) fällt nicht unter Mitnutzung (das wäre beispielhaft Mietkosten, Kosten für das Durchblasen oder Reinigen von Leerrohre; diese Kosten sind nicht förderbar). Der Antragsteller ist daher verpflichtet, die WebGIS Planung mit dem Endbericht anzupassen. Die Layerstrecke „Mitnutzung Schutzrohr von COSYS DATA GmbH“ ist als Bestand (z.B. mit Bezeichnung „Bestand ohne Leerverrohrung“) einzuzeichnen.*

## **FÖRDERUNGSVERTRAG**

Hierbei handelt es sich um eine **De-minimis**-Beihilfe

abgeschlossen zwischen dem

**BUND (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – BMLRT)**  
als Förderungsgeber  
und

**Marktgemeinde Walding**  
Hauptstraße 19  
4111 Walding  
Ergänzungsregister Nr. 9110008484427 als FörderungsnehmerIn.

### **§ 1 Gewährung der Förderung**

- 1.1 Auf Basis des Förderungsansuchens "Glasfaseranschluss für die Bibliothek in Walding" vom 28.02.2020 und aufgrund der von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit der Geschäftszahl 2020-0.304.752 genehmigten Förderungsempfehlung sowie aufgrund der Zuständigkeitsübertragung gemäß Bundesministeriengesetz BGBl.Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020 wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Projektname: Glasfaseranschluss für die Bibliothek in Walding  
Projektnummer: 879863  
eCall Nummer: 34521748  
Programm: Breitband Austria 2020  
Connect Ausschreibung: 1. Ausschreibung  
Breitband Connect 2017

- 1.2 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Rahmenvertrag) basierend auf § 12 Abs. 1 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11 Z 1 bis 5 FTFG betraut und schließt den Vertrag als unmittelbare Vertreterin des Förderungsgebers (Abwicklungsstelle) ab.

### **§ 2 Vertragslaufzeit**

- 2.1 Die förderbare Vertragslaufzeit beginnt mit 01.06.2020 und endet am 31.05.2021.
- 2.2 Die Vertragslaufzeit kann kostenneutral aufgrund eines Verlängerungsantrages um ein Jahr verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit erfolgen. Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Abwicklungszeitraum lt. Sonderrichtlinie unter Berücksichtigung der Berichtslegungs- und Prüffristen eingehalten werden kann.

### **§ 3 Art und Höhe der Förderung**

- 3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines "nicht rückzahlbaren Zuschusses" in Höhe von maximal EUR 26.601, das sind 90,00 % der maximal förderbaren Gesamtkosten von EUR 29.558.
- 3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den/die

FörderungsnehmerIn zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.

- 3.3 Die genehmigten Projektkosten stellen keine Kostenanerkennnis dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Kosten- und Förderungsanerkennung) durch die FFG ermittelt.
- 3.4 Die Restfinanzierung der Projektkosten hat durch den/die FörderungsnehmerIn zu erfolgen.

#### **§ 4 Förderbare Kosten**

- 4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten ergeben sich aus der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Connect. Pauschalierungen werden maximal laut Förderungsansuchen ausbezahlt soweit die Kosten tatsächlich erreicht werden bzw. höher sind - und bei Unterschreitung der Kosten gekürzt.
- 4.2 Die Personalkosten der investitionsbezogenen Eigenleistung, die aus Bundesmitteln gefördert werden, sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden Pauschalsätzen sowie auf gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.
- 4.3 Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/ von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/ sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Bei der Förderung durch den Förderungsgeber handelt es sich um eine zweckgebundene Zuwendung. Im Fall von Gemeinden geht man dabei von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zweckzuschuss aus, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens besteht.

Der Förderungsbetrag ist ein Bruttobetrag. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung allfälliger Gebühren und Steuern durch die FFG - aus welchem Rechtsgrund immer - ist ausgeschlossen.

- 4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.
- 4.5 Förderungsmittel des Bundes (BMLRT) dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet werden.
- 4.6 Die bei dem/der FörderungsnehmerIn anfallenden Kosten der Vertragserstellung

oder Überweisungsspesen müssen von diesem/dieser getragen werden und sind keine förderbaren Kosten.

- 4.7 Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen (z. B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).

#### **§ 5 Auszahlung der Förderung**

- 5.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt entsprechend der nachgewiesenen Kosten sowie nach Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen und ist an die Berichtslegung gebunden (siehe unten § 7.1). Die Auszahlung der Endrate erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte etc.) und nach Prüfung sowie Genehmigung des Verwendungsnachweises (Kosten- und Förderungsanerkennung) durch die FFG.
- 5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin: KontoinhaberIn: Marktgemeinde Walding  
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen  
IBAN: AT36 3473 2000 0001 0025  
BIC/SWIFT: RZOOAT2L732

#### **§ 6 Bedingungen und Auflagen**

- 6.1 Sonderbedingungen und Auflagen
1. Die Verwendung von Bestands-Schutzrohren (Einbringen eines Leerrohrverbands) fällt nicht unter Mitnutzung (das wäre beispielhaft Mietkosten, Kosten für das Durchblasen oder Reinigen von Leerrohre; diese Kosten sind nicht förderbar). Der Antragsteller ist daher verpflichtet, die WebGIS Planung mit dem Endbericht anzupassen. Die Layerstrecke „Mitnutzung Schutzrohr von COSYS DATA GmbH“ ist als Bestand (z.B. mit Bezeichnung „Bestand ohne Leerverrohrung“) einzuzeichnen.
  2. Details zu Kostenkürzungen entnehmen Sie bitte dem eCall.
- 6.2 Der original unterschriebene Förderungsvertrag ist spätestens 6 Wochen nach Erhalt an die Abwicklungsstelle zu retournieren.
- 6.3 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrags, dass er/sie die Abwicklungsstelle – spätestens im Zuge der vorgesehenen Berichte – über sämtliche beantragte und/oder genehmigte öffentliche Förderungen informiert, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.
- 6.4 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis,
- dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6

Abs 1 lit f DSGVO), von der haushaltsführenden Stelle und von der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Förderungsgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO);

- dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- dass die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle als Verantwortlicher oder die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsamer Verantwortlicher oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter zur Vornahme der oben angegebenen Verarbeitungstätigkeiten berechtigt sind.

- 6.5 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website [www.ffg.at/datenschutz](http://www.ffg.at/datenschutz) abrufbar.
- 6.6 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem/der FörderungsnehmerIn über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle und/oder Abwicklungsstelle informiert werden oder wurden.
- 6.7 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt weiter zur Kenntnis, dass das BMLRT (die haushaltsführende Stelle) unter [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at) alle geförderten Vorhaben gemäß Punkt IV. 42 des Beschlusses der EK zu SA.41175 Broadband Austria 2020 sowie diesbezügliche ausführliche Informationen analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht. Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt die durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 zur Kenntnis.
- 6.8 Das BMLRT beabsichtigt weiter, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination zum Programm "Broadband Austria 2020 Connect" die Projektergebnisse in programmspezifischen Drucksorten und auf einer Website zu präsentieren. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich bereit, mit dem BMLRT bzw. mit vom BMLRT dafür beauftragten Unternehmen (z. B. FFG) diesbezüglich zusammen zu arbeiten und entsprechende Kurzfassungen zu übermitteln.

- 6.9 Neben der Teilnahme an programmspezifischen Veranstaltungen zur Präsentation der Projektinhalte nimmt der/die FörderungsnehmerIn zur Kenntnis, dass zu diesem Vorhaben der Projektinhalt in groben Zügen inkl. Kontaktdaten und relevanten Bildern veröffentlicht wird. Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt die Hinweise zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für die Erstellung der Berichte und der PR zur Kenntnis.

Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass digitale Dokumente, die in weiterer Folge auf einer Website des Fördergebers und der Abwicklungsstelle veröffentlicht werden, in dem barrierefreien Format "WCAG 2.1 in der Konformitätsstufe AA" (<https://www.w3.org/TR/WCAG21/>) übermittelt werden müssen.

- 6.10 Bei Veröffentlichungen und sonstigen in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehenden Aktivitäten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ist in geeigneter Weise auf das Programm "Breitband Austria 2020 Connect" und auf das BMLRT als Förderungsgeber hinzuweisen.
- 6.11 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einem/einer VertreterIn der Abwicklungsstelle. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.

## **§ 7 Berichtspflichten**

- 7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn hat der FFG über die Durchführung des geförderten Vorhabens innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss mittels Vorlage von fachlichen Endberichten und Endabrechnungen zu belegen. Die Berichts- und Abrechnungslegung hat via eCall (<https://ecall.ffg.at>) zu erfolgen. Die im eCall hinterlegten Formulare sind verpflichtend zu verwenden.

Gemeinsam mit dem Endbericht sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- a) Die Lage der geförderten Infrastruktur (georeferenzierte Lage der Tiefbauten und der Zugangspunkte, z. B. Muffen, Schächte, PoP, Abzweigpunkte für FTTH/B) ist mit der WebGIS- Anwendung des BMLRT zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind die für die Antragstellung bereits eingegebenen Daten anzupassen. Dies muss spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.
- b) Die Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben der verlegten bzw. mitbenutzen Infrastruktur (Kabelschutzrohre, LWL-Kabel, benutzte und freie LWL-Fasern) müssen elektronisch als PDF übermittelt werden.
- c) Es ist eine Fotodokumentation vorzulegen, in der die geförderte Infrastruktur (Rohrverbände, PoP-Standorte, Zugangspunkte für Dritte etc.) und deren Lage in Bezug zu anderen Einbauten ersichtlich ist.

Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen.

- 7.2 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich im Zuge der Berichtslegung, jede mögliche Mehrfachförderung, die sich mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben überschneiden kann, umgehend mitzuteilen.
- 7.3 Bei Mehrfachförderungen garantiert der/die FörderungsnehmerIn, dass die Höhe der kumulierten Förderungen die Gesamtprojektkosten nicht übersteigt.

## **§ 8 Vertragsänderungen**

- 8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.
- 8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Abwicklungsstelle und dem/der FörderungsnehmerIn in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

## **§ 9 Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn einer oder mehrere der folgenden Tatbestände eingetreten sind:

- 9.1 Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers (BMLRT), der Abwicklungsstelle oder der EU sind von dem/der FörderungsnehmerIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
- 9.2 von dem/der FörderungsnehmerIn zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in der Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
- 9.3 der/die FörderungsnehmerIn hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
- 9.4 der/die FörderungsnehmerIn hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
- 9.5 die Förderungsmittel sind von dem/der FörderungsnehmerIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
- 9.6 das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
- 9.7 von dem/der FörderungsnehmerIn ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
- 9.8 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
- 9.9 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
- 9.10 der/die FörderungsnehmerIn gegen das Veräußerungsverbot verstoßen hat.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die VertragspartnerInnen verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

## **§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

- 11.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG (internationales Privatrechtsgesetz).
- 11.2 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der FFG bleibt vorbehalten, den/die FörderungsnehmerIn auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **§ 12 Vertragsbestandteile**

- 12.1 Folgende Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar:
- das Förderungsansuchen "Glasfaseranschluss für die Bibliothek in Walding", einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung
  - Leitfaden "Breitband Austria 2020 Connect" (Version 1.3, 31.03.2019)
  - Verpflichtungserklärung Connect
  - Planungsleitfaden Breitband des BMVIT (Version 1.3, 01.03.2018)
  - Planungsleitfaden Indoor des BMVIT (Version 1.1, 01.03.2018)
- 12.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrages gelten insbesondere:
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung (Breitband Austria 2020 Connect) samt ihren Anhängen, GZ BMVIT-630.076/0045-II/Stabst.IKI/2017
  - Beschluss der Europäischen Kommission C (2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „Broadband Austria 2020“ mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV.
  - Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014
  - Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 2003/70 idgF
  - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz- Grundverordnung", DSGVO)
  - Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF
  - Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung
  - Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. L 352 vom 24.12.2013) - in der

jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

### **§ 13 Haftung**

- 13.1 Der/Die FörderungsnehmerIn haftet der FFG uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der/Die FörderungsnehmerIn haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. EigentümerInnen, Gesellschaftsorgane etc.). Der/Die FörderungsnehmerIn hält die FFG gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 13.2 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann.
- 13.3 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.
- 13.4 Bei Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, bestätigt der/die FörderungsnehmerIn, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

### **§ 14 Allgemeine und besondere Förderungsbedingungen**

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich weiter, insbesondere

- 14.1 mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
- 14.2 der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
- 14.3 Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
- 14.4 alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 14.3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
- 14.5 zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu

- verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der/die FörderungsnehmerIn, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
- 14.6 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018), in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist und nicht besondere (restriktiv auszulegende) Gründe vorliegen, aufgrund derer nur ein Angebot eingeholt werden kann;
  - 14.7 Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebardung diese Grundsätze zu befolgen;
  - 14.8 Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 zu verwenden;
  - 14.9 über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;
  - 14.10 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;
  - 14.11 die Rückzahlungsverpflichtungen zu übernehmen;
  - 14.12 eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
  - 14.13 sicherzustellen, dass es für die Anbindung der Schule oder des Unternehmens noch keine verfügbare Leerrohrinfrastruktur gibt;
  - 14.14 die Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze zu dimensionieren und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen auszulegen;
  - 14.15 sicherzustellen, dass die Anbindung technisch und wirtschaftlich vertretbar ist;
  - 14.16 sicherzustellen, dass die Inhouse IT-Ausstattung der Schule eine bedarfsgerechte Versorgung der Schülerinnen und Schüler und des Lehrpersonals ermöglicht. Für den Ausbau der schulischen IT-Infrastruktur ist ein konkreter „IT-Entwicklungsplan für Schulen / Breitband Austria 2020“ für den Zeitraum von 3 Jahren vorzulegen. In diesem Zeitraum sind alle Unterrichtsräume mit ausreichender Internetanbindung auszustatten. Als Orientierungshilfe dient die „Empfehlung für die Basis IT-Infrastruktur an österreichischen Schulen“ des BMB, die in Kooperation mit den Pflichtschulhaltern erstellt wurde. Die durch den Förderungswerber im Entwicklungsplan festgelegten Umsetzungsmaßnahmen werden Bestandteil des Förderungsvertrages und sind daher verbindlich einzuhalten;

14.17 die GIS-Daten im Zuge der Endberichtslegung in der vom BMLRT zur Verfügung gestellten WebGIS-Applikation einzugeben;

14.18 zuzustimmen, dass GIS-Daten, die im Zuge der Antragstellung gemäß obzit. Sonderrichtlinie zur Darstellung der geplanten Abdeckung und Qualität in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in den Breitbandatlas des BMLRT aufgenommen werden können, und dass GIS-Daten, die zur Darstellung der Lage und technischen Spezifizierung der verfügbaren eigenen Infrastrukturen in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in ein Verzeichnis bei der zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten aufgenommen werden können. Unabhängig davon sind die Meldeverpflichtungen gem. § 13a. Abs. (3) und (4) TKG 2003 in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen;

14.19 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen; da es ansonsten zu allfälligen Kürzungen bzw. Rückforderungen kommen kann.

Für den Förderungsgeber (BMLRT): Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Wien, am 24.06.2020

\_\_\_\_\_  
Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber, GF

\_\_\_\_\_  
Dr. Klaus Pseiner, GF

FörderungsnehmerIn

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Firmenmäßige Zeichnung, Name und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen, Firmenstempel)

## **Beschlussantrag: *Abschluss des Förderungsvertrages***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **6. Linz AG – Finanzierungsplan Bestandsoptimierung Wasserversorgungsanlage**

**Berichterstatter und Antragsteller: Thomas Pierecker**

In der Sitzung vom 14.05.2020 beschloss der Gemeinderat das Projekt der Bestandsoptimierung der Wasserversorgungsanlage Walding im Grundsatz sowie dessen Finanzierung iHv € 373.000.

In Folge des Grundsatzbeschlusses wurde das Projekt weiterentwickelt:

- technische Anpassungen Druckverbesserung Hochfeld
- eigener Übergabeschacht zur Verbindung der Versorgungsnetze der Wassergenossenschaft und der Gemeinde
- Pumpenschacht Semleiten

Die Finanzierung wurden mit den Zahlen des Rechnungsabschlusses 2019 (Überschuss, Anschlussgebühren, Aufschließungsbeiträge) evaluiert, eine mögliche Förderung aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 berücksichtigt.

Variantenuntersuchung 2019		6.500
Bau- und Nebenkosten 2021		388.000
<b>Gesamtkosten</b>		<b>394.500</b>
• Überschuss Anschlussgebühren	42.000	
• Anschlussgebühren und Aufschließungsbeträge 2020 + 2021	41.100	
• KPC-Förderung	37.000	
• Darlehen	266.000	
KIP 2020	8.400	
<b>Finanzierung</b>		<b>394.500</b>

**Beschlussantrag:**  
**Beschluss des geänderten Finanzierungsplans**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**7. PV-Anlage – Contracting – Kommunalgebäude Gewerbe-  
park**

**Berichterstatter und Antragsteller: Johann Zauner**

Die in Neumarkt im Mühlkreis ansässige Helios Sonnenstrom GmbH betreibt in OÖ. und in NÖ. über 500 Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Gesamt-Leistung von über 12 MWp. Die Anlagen befinden sich hauptsächlich auf Dächern von Gemeindegebäuden, Landwirten und Gewerbebetrieben.

Die Anlagen wurden Großteils über ein bewährtes Bürgerbeteiligungsmodell finanziert. Bei diesem Modell gewähren die BürgerInnen (Darlehensgeber) der Helios Sonnenstrom GmbH (Darlehensnehmerin) ein Darlehen mit einer Laufzeit von 13 Jahren. Die BürgerInnen erhalten jährlich 1/13 des eingesetzten Kapitals zuzüglich 2,2% Zinsen auf das aushaftende Kapital retour. Die Veranlagungsform ist KEST-frei; aber Est.-pflichtig. Hier gilt es den Freibetrag zu nutzen.

Nun errichtet, betreibt und finanziert die Helios Sonnenstrom GmbH eine 100 kWp PV-Anlage auf dem Bauhofdach der Gemeinde Walding. Die Details werden im Dachnutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Grundstückseigentümer Marktgemeinde Walding und dem Nutzer, der Helios Sonnenstrom GmbH geregelt. Grundsätzlich wird der Vertrag auf 13 Jahre abgeschlossen, danach geht die PV-Anlage unentgeltlich in den Besitz des Grundstückseigentümers über. Wie schon oben angeführt erfolgt die Finanzierung durch die Helios Sonnenstrom GmbH. Letztere bemüht sich auch bei der OeMAG eine Förderung für die Errichtung der PV-Anlage und für die Abnahme des Stroms zu erwirken.

Für die Gemeinde Walding bringt die installierte PV-Anlage schon ab der Inbetriebnahme und Freigabe des Netzbetreibers einen Nutzen. Mit dem Modell von Helios ist es möglich gleich kurz nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage, **den direkt von der PV-Anlage produzierten Strom selber zu nutzen**. Und zwar, werden dabei im Detail viertelstündlich die oder des Stromzählers des Gebäudes mit dem Stromzähler der PV-Anlage verglichen und in Folge abgerechnet. Möglich macht dies der § 16a des EIWOG. Die PV-Anlage wird als **gemeinschaftliche Erzeugungsanlage** betrieben. Das heißt es wird ab diesem Zeitpunkt der mit der PV-Anlage erzeugte Strom zunächst für die Energieversorgung des gegenständlichen Gebäudes, bzw. den Teilnehmern der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (Bauhof, FF, etc.) genutzt. Der ungenutzte restliche Strom (Überschuss) wird in das Netz des Verteilungsnetzbetreibers eingespeist und von der OeMAG (oder einer anderen Bilanzgruppe) vergütet. Die Details zur Aufteilung und Nutzung der erzeugten Energie, etc. sind in der Betriebsvereinbarung geregelt. Als Entgelt für die bezogene kWh wird ein Betrag von **8 Cent netto** vereinbart. Der Wert von 8 Cent wird für die Dauer der Teilnahme (üblicherweise 13 Jahre) des Teilnehmers eingefroren. An Formalitäten ist betreffend die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage noch eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen zwischen der Linz Netz GmbH und dem Netzbenutzer sowie eine Zustimmung zur Verarbeitung der Viertelstundenverbrauchswerte abzuschließen.

Bei diesem Modell mit Helios GmbH erfolgt keine Eintragung ins Grundbuch. Der Vertrag ist von dem Nutzer (Helios GmbH), der Gemeinde als Grundstückseigentümer und von der OÖ Kommunal-Immobilienleasing GmbH als Gebäudeeigentümer zu unterzeichnen.

Die Wirtschaftlichkeit dieses Modells sieht folgendermaßen aus:

Buchhalterisch hat die PV-Anlage noch einen Wert von 7/20 des Anschaffungswertes. Dieser liegt bei ca. € 850,- netto. Weiters hängt die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlage nach den 13 Jahren vom Eigennutzungsanteil und vom zukünftigen Marktpreis ab. Aktuell liegt dieser bei gut 4 Cent. Würde nach heutiger Rechnung zumindest jährlich über € 4.000,- einspielen – ohne Berücksichtigung des Eigenanteils. Der sofortige (ab Inbetriebnahme) Nutzen der PV-Anlage für die Gemeinde errechnet sich aus den direkt nutzbaren kWh x der Differenz des aktuellen Strompreises – 8.

z.B. Direkt nutzbarer Strom 10.000 kWh x 4 Cent (12 – 8) = € 400,-/Jahr Ersparnis.

#### **Anbot**

auf Abschluss eines

#### **Errichtungs-, Betriebs- und Dachnutzungsvertrages**

---

(im Folgenden kurz "**Grundstückeigentümer**" genannt)

stellt hiermit rechtsverbindlich, exklusiv und unwiderruflich der

Helios Sonnenstrom GmbH, Götschka 5, A-4212 Neumarkt,  
(im Folgenden kurz "**Nutzer**" genannt)

(beide zusammen im Folgenden kurz "**Vertragsparteien**" genannt)

das Anbot, einen Dachflächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag mit nachfolgendem Inhalt abzuschließen:

#### **„Präambel“**

Der Grundstückeigentümer und der Nutzer wollen mit diesem Vertrag einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zum aktiven Klimaschutz leisten, indem aus Sonnenlicht schadstoffarme elektrische Energie erzeugt wird. Der Grundstückeigentümer unterstützt in umweltbewusster Gesinnung die Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie und fördert den Bekanntheitsgrad sowie den Einsatz von zukunftssträchtigen Technologien.

Der Nutzer beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem in Punkt I. genannten Gebäude des Grundstückseigentümers, wofür der Grundstückseigentümer eine diesbezügliche Dachfläche zur Verfügung stellt. Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Leistung von bis zu 101 kWp haben. Zur Erreichung dieser Zwecke sowie zur Konkretisierung der hieraus erfließenden wechselseitigen Rechte und Pflichten schließen die Vertragsparteien den nachstehenden

## **VERTRAG:**

### **I. Vertragsgegenstand, Dachflächenüberlassung**

- 1.1. Der Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Gebäudes (im Folgenden „**Gebäude**“ genannt) auf dem Grundstück Nr. 870/9, EZ 1134, der Katastralgemeinde Walding (KG 45621), mit der Anschrift Gewerbepark 4, 4111 Walding.
- 1.2. Der Grundstückseigentümer räumt hiermit dem Nutzer das Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer netzgekoppelten 101 kWp-Solarstromanlage (Photovoltaik-Anlage) (im Folgenden „**Nutzeranlage**“ genannt) auf dem Dach des unter Punkt 1.1. genannten Gebäudes ein. Über die exakte Situierung der Nutzeranlage inklusive Gleichrichter und Schaltanlagen samt Zubehör werden die Vertragsparteien Einvernehmen herstellen und werden vom Grundstückseigentümer auch geeignete Montageflächen im Inneren des Gebäudes zur Verfügung gestellt.

Der Grundstückseigentümer gestattet hiermit dem Nutzer und/oder von diesem beauftragten Dritten (z. B. Solarfachunternehmen, Elektrounternehmen) ausdrücklich alle erforderlichen Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb der Nutzeranlage im oder am bezeichneten Gebäude, wie insbesondere:

- a. Anbringung und Installation der Nutzeranlage samt Zubehör und aller Nebenarbeiten
  - b. Verbindung der Nutzeranlage mit dem öffentlichen Netz des Verteilungsnetzbetreibers (wie z. B. Energie AG) einschließlich Zählerplatz
  - c. Installation der Zähleinrichtung in einem vorhandenen oder zusätzlichen Schaltschrank
  - d. Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Gebäude nicht benötigten Leerverrohrungen
  - e. Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen
  - f. Einrichtung einer GSM-Station
  - g. kostenfreie Nutzung eines Stromanschlusses zur elektrischen Versorgung der Messeinrichtungen.
- 1.3. Die Lage der Nutzeranlage (mit Größenangaben), der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser Plan wird nach endgültiger Fertigstellung der Nutzeranlage integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorläufige Lageskizze (Anlage ./1).
  - 1.4. Einvernehmlich und ausdrücklich wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass alle vom Nutzer durch diesen Vertrag geschaffenen Einrichtungen (insbesondere die Nutzeranlage sowie die erforderlichen Schalt- und Messanlagen, die über Putz und in Verrohrungen verlegten Leitungen sowie alle sonstigen vom Nutzer ein- bzw. beigebrachten Sachen; im Folgenden die Nebenbestandteile der Nutzeranlage alle zusammen kurz „**Zubehör**“ genannt) mit ihrer Errichtung nicht Bestandteile des Grundstückes oder Gebäudes des Grundstückseigentümers werden, sondern nur zu einem

vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind, und als selbständige und sonderrechtsfähige Bestandteile im ausschließlichen und alleinigen Eigentum des Nutzers bzw. eines anderen Dritten verbleiben, der dem Nutzer diese Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat.

- 1.5. Die Nutzeranlage samt Zubehör ist kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass die Nutzeranlage derart installiert wird, dass sie ohne Aufwand am Gebäude und ohne Beschädigungsfahr für das Gebäude oder von Teilen des Gebäudes, einschließlich des Daches selbst, - somit ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz - wieder entfernt werden kann. Die Nutzeranlage wird mit einem geeigneten Befestigungssystem auf dem Dach montiert.

## II. Volleinspeisung/Überschusseinspeisung

- 2.1. Die Nutzeranlage wird physikalisch als Volleinspeiseanlage errichtet. D. h. der produzierte Strom wird ab der Inbetriebnahme der Anlage über einen eigenen Zähler (Zählpunkt der Einspeiseanlage) vollständig in das Netz eines Verteilungsnetzbetreibers (wie z.B. Linz AG) eingespeist und von der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom) zu den im Ökostromgesetz und dessen Verordnungen jeweils festgelegten Tarifen dem Nutzer vergütet (**Volleinspeisung**).

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich und ausdrücklich, dass die Nutzeranlage ab Freigabe des Netzbetreibers für den gemeinschaftlichen Betrieb der Stromversorgung des gegenständlichen Gebäudes des Grundstückseigentümers bzw. den Teilnehmern der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage dient. Demnach wird ab diesem Zeitpunkt der mit der Nutzeranlage (=Betreiberanlage) erzeugte Strom zunächst für die Energieversorgung des gegenständlichen Gebäudes genutzt. Der ungenutzte restliche Strom (Überschuss) wird in das Netz des Verteilungsnetzbetreibers eingespeist und von der OeMAG (oder einer anderen Bilanzgruppe) vergütet (**Gemeinschaftsüberschusseinspeisung**).

Falls nach § 16a EIWOG eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage errichtet wird, gelten die in der Betriebsvereinbarung getroffenen Regelungen zur Aufteilung und Nutzung der erzeugten Energie.

## III. Voraussetzungen für Installation und Nutzung

- 3.1. Der Nutzer verpflichtet sich vor Errichtung der Nutzeranlage diesbezügliche Pläne, insbesondere Bau- und Betriebsbeschreibung, Montageplan und technische Beschreibungen, dem Grundstückseigentümer zur Einsicht vorzulegen.
- 3.2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dem Nutzer alle verfügbaren und erforderlichen Pläne, Unterlagen, Dokumente und Aufzeichnungen, das Grundstück und Gebäude gemäß Punkt 1.1. betreffend, zur Verfügung zu stellen, aus denen insbesondere hervorgeht, wo auf dem Grundstück gegebenenfalls Kabel, Rohrleitungen oder ähnliche verdeckte Leitungen verlegt sind.
- 3.3. Das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Nutzeranlage samt Überlassung und Gestattung nach diesem Vertrag ersetzt nicht etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für den Aufbau und den Betrieb der Nutzeranlage. Für die Einholung dieser Genehmigungen ist der Nutzer zuständig und verantwortlich. Der Nutzer trägt auch die hierfür anfallenden Kosten. Sollten für etwaige erforderliche Genehmigungen oder Behördeneingaben, etc. Zustimmungen und Erklärungen des Grundstückseigentümers erforderlich sein, so verpflichtet sich hiermit der Grundstückseigentümer, diese in jeder notwendigen Form auf Verlangen des Nutzers unverzüglich abzugeben.

- 3.4. Die für die Errichtung und den Betrieb der Nutzeranlage erforderlichen Genehmigungen jeglicher Art sind dem Grundstückseigentümer zur Einsicht vorzulegen.
- 3.5. Sofern vorhanden und technisch notwendig, ist die Nutzeranlage in den Blitzschutz einzubinden und mit einem Potentialausgleich bzw. Überspannungsschutz zu versehen. Potentialausgleich bzw. Überspannungsschutz werden durch den Nutzer erstellt und angebracht. Zusätzliche Kosten für die weitere Anbringung von Fangstangen und für die Überprüfung der Blitzschutz- bzw. Fanganlage trägt der Grundstückseigentümer. Die Kosten, die aus Installation, Betrieb sowie Instandsetzung und Instandhaltung der Nutzeranlage resultieren, trägt der Nutzer. Ebenso sind die erforderlichen Wechselstromleitungen (AC-Seite, z.B. Erd- od. Aufputzleitung) bis zu einer Länge von 50m, Gleichrichter, Stromeinspeise- und Messeinrichtungen vom Nutzer auf seine Kosten zu errichten. Die Kosten für einen ev. Umbau des Haupt-E-Verteilers, falls der bestehende E-Verteiler nicht den aktuellen Normen entspricht (gesetzliche Verpflichtung), sind vom Grundstück- oder Gebäudeeigentümer zu tragen. Kosten der Umbauarbeiten am Haupt-E-Verteiler, die eindeutig der Nutzeranlage zugeordnet sind, trägt der Nutzer. Die Kosten für eventuell notwendige Grabungsarbeiten zur Verlegung der AC-Leitung vom Wechselrichter zum Haupt-E-Verteiler trägt der Grundstückseigentümer. Falls die Installation eines Messwandlers (ab ca. 50kWp) notwendig ist und keine gesonderte Vereinbarung vorliegt, werden die anfallenden Kosten zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer geteilt.
- 3.6. Der Nutzer übernimmt die vertragsgegenständlichen Dachflächen in dem ihm bekannten Zustand. Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung derselben zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Grundstückseigentümer nicht. Soweit gesetzlich infolge der Beschaffenheit (Ausmaß, Größe) der Nutzeranlage angeordnet, sind die vertragsgegenständlichen Dachflächen von einem vom Nutzer auf seine Kosten beauftragten befugten Statiker (Ziviltechniker, Zivilingenieur) auf deren Eignung für die Errichtung und den Betrieb der Nutzeranlage zu überprüfen.
- 3.7. Die Leitungsführungen, die Anschlüsse der Anlage und die Installation der Zählerplätze haben nach den allgemein gültigen Vorschriften und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen.

#### **IV. Verpflichtung zum laufenden Betrieb, Erhaltung**

- 4.1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Nutzeranlage entsprechend den behördlichen Vorschriften zu errichten und ist für deren ständigen Betrieb und Wartung verantwortlich. Der Nutzer wird notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten durch diesbezüglich befugte Gewerbeberechtigte (z.B. Solarfachunternehmen, Elektronunternehmen) auf eigene Kosten durchführen lassen. Diese Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durchgeführt, dies jeweils gegen vorzeitige terminliche Absprache.
- 4.2. Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Nutzeranlage nur bei einer einwandfreien Betriebszeit von mindestens 13 (dreizehn) Jahren gewährleistet ist. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich deshalb, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an dem Gebäude oder auf dem Grundstück, die eine Leistungsminderung der Nutzeranlage bewirken könnten, nur nach vorheriger Absprache mit dem Nutzer vorzunehmen und auf das für die jeweilige Maßnahme notwendige Maß zu beschränken. Der Grundstückseigentümer erklärt ausdrücklich, dass solche Veränderungen oder Maßnahmen zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vertragsabschlusses nicht geplant sind bzw. solche Planungen derzeit auch nicht vorgesehen sind.

- 4.3. Vorhandene oder geplante Bepflanzungen des Grundstückeigentümers (insb. Bäume oder Gehölz) werden, sofern sie zu Beschattungen der Modulflächen der Nutzeranlage führen oder führen könnten, nach Verlangen durch den Nutzer entsprechend niedrig gehalten (zurück- bzw. abgeschnitten) bzw. unterlassen, wozu sich der Grundstückeigentümer hiermit verpflichtet.
- 4.4. Der Grundstückeigentümer hat den Nutzer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm bekannt wird, dass
- a. die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Nutzeranlage zu gewährleisten; dies gilt insbesondere bei bzw. nach Schneebefall.
  - b. der Grundstückeigentümer Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach oder am und beim Gebäude plant.
  - c. der Grundstückeigentümer Kenntnis von Bau- oder Dacharbeiten bei Nachbargrundstücken bzw. Nachbarhäusern erlangt. In diesem Fall wird sich der Grundstückeigentümer mit dem Nutzer in Hinblick auf die allfällige Erhebung bzw. Geltendmachung von Nachbarschaftsrechten bzw. Anrainerrechten abstimmen.
- 4.5. Ausdrücklich und einvernehmlich wird vereinbart, dass dem Nutzer keinerlei Erhaltungspflichten und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflichten hinsichtlich der baulichen Bestandteile des Gebäudes, wie insbesondere des Daches, obliegen. Für die Erhaltung, Instandsetzung und Instandhaltung des Gebäudes samt dem Dach auf dem Grundstück gemäß Punkt 1.1. ist alleinig und ausschließlich der Grundstückeigentümer zuständig und verantwortlich. Dem Nutzer entstehen hieraus keinerlei Kosten.
- 4.6. Der Grundstückeigentümer und der Nutzer können jeweils einmal jährlich eine gemeinsame Begehung der Dachfläche verlangen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Dachfläche und der Nutzeranlage zu überzeugen. Etwaige Mängel sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Nach Absprache beider Parteien wird der gemeinsame Begehungstermin mindestens vier Wochen vorher abgestimmt. Diese Frist gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

#### **V. Abmessung der Ertragsdaten**

- 5.1. Der Grundstückeigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit den Abgleich und die Abmessung der Ertragsdaten der Nutzeranlage zu ermöglichen und zuzulassen, sodass die zeitgleiche Erlangung dieser Daten durch den Nutzer gewährleistet ist.
- 5.2. Der Nutzer ist daher ausdrücklich berechtigt, ein Anzeigegerät zu installieren, auf dem die aktuellen Daten über die Stromproduktion der Nutzeranlage ablesbar sind. Für die Datenübermittlung stellt der Grundstückeigentümer seine Internet- oder Telefonverbindung kostenlos zur Verfügung; alternativ hierzu ist der Nutzer berechtigt, eine GSM-Station einzurichten. Allfällige hierfür erforderliche Adaptierungen sind auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

#### **VI. Zugangsregelung zur Anlage**

- 6.1. Der Grundstückeigentümer gestattet hiermit ausdrücklich dem Nutzer und/oder jedem von diesem beauftragten Dritten (z.B. Solarfachunternehmen, Elektronunternehmen) den Zutritt auf das Grundstück sowie den Zugang in das Gebäude gemäß Punkt 1.1.

samt der erforderlichen Räumlichkeiten, insbesondere auf das Dach dieses Gebäudes, soweit es für die Errichtung (Installation) samt Anschluss an das Stromnetz, den Betrieb inkl. Aufrechterhaltung und die Erhaltung (Wartung, Reparatur, Instandsetzung und Instandhaltung) der Nutzeranlage oder deren Abbau bzw. Entfernung notwendig und erforderlich ist, dies jeweils gegen vorzeitige terminliche Absprache. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über diese Maßnahmen zu benachrichtigen; bei dringend erforderlichen Reparaturmaßnahmen oder Gefahr in Verzug ist eine sehr kurzfristige Benachrichtigung ausreichend und ist in diesen Fällen dem Nutzer das Betreten des Gebäudes samt Dachfläche zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

- 6.2. Der Nutzer und/oder jeder von diesem beauftragter Dritter (z.B. Solarfachunternehmen, Elektrounternehmen) erhalten hiermit vom Grundstückseigentümer für alle diese Arbeiten und Verrichtungen (Punkt 6.1.) ausdrücklich ein vollumfängliches Betretungs- und Zutrittsrecht zur Nutzeranlage und zu deren anderen Installationen (Zubehör) eingeräumt. Die Aushändigung eines Eingangsschlüssels für das Gebäude erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Wartung oder Störfällen außerhalb der Amtszeiten ist daher die vom Grundstückseigentümer hierfür bekannt gegebene Kontaktperson oder deren Stellvertretung direkt zu kontaktieren.

## **VII. Bauarbeiten, Dacharbeiten**

- 7.1. Der Grundstückseigentümer ist jederzeit berechtigt, notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am und im Gebäude einschließlich baulicher Veränderungen zur Erhaltung des Gebäudes und an den zur Nutzung überlassenen Dachflächen vorzunehmen (Dachreparatur, Dachumbau -bzw. Ausbau). Dabei hat er Beeinträchtigungen des Betriebes der Nutzeranlage, des solaren Ertrages und den Aufwand für eventuell notwendige Demontage und Montagearbeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die konkrete Durchführung notwendiger Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am und im Gebäude ist zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Nutzer, außer bei Gefahr im Verzug, wenigstens vier Wochen vor dem Beginn der Arbeiten abzustimmen, soweit sie Auswirkungen auf Betrieb und Zustand der Nutzeranlage haben können. Der Nutzer sorgt dafür, dass die vom Grundstückseigentümer durchzuführenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ohne gravierende Behinderungen durchgeführt werden können; sofern dies zur Durchführung notwendiger Arbeiten unerlässlich ist, hat der Nutzer auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Anlage abzuschalten oder ganz oder teilweise vorübergehend zu demontieren. Bei Arbeiten am Dach, die eine bauliche Veränderung (De- und Remontage) der Nutzeranlage zur Folge haben, tragen der Nutzer und der Grundstückseigentümer die dadurch entstehenden Kosten einschließlich des Ertragsausfalls zu gleichen Teilen.
- 7.2. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebs der Nutzeranlage führen kann. Ergeben sich dennoch Beeinträchtigungen, wird der Grundstückseigentümer sich um deren unverzügliche Beseitigung bemühen.
- 7.3. Im Falle einer erforderlichen Reparatur des Daches oder der Dachteilfläche, auf der die Nutzeranlage installiert ist, oder eines Dachausbaus bzw. -umbaus durch den Grundstückseigentümer wird dieser dem Nutzer, falls infolge dieser Maßnahmen erforderlich und aufgrund der Gegebenheiten möglich, während der Reparatur- bzw. Bauphase eine geeignete Dachfläche auf demselben oder auf einem anderen Gebäude zur Verfügung stellen, bis die bezeichnete Dachreparatur oder der Dachausbau abgeschlossen ist. Die Kosten für den dafür erforderlichen Anlagenabbau der Nutzeranlage, den Ertragsausfall und die Kosten für den Anlagenwiederaufbau trägt der Nutzer und der Grundstückseigentümer zu gleichen Teilen.

- 7.4. Arbeiten gemäß Punkt 7.1. wird der Grundstückseigentümer generell nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vornehmen. Überdies sind die Dacharbeiten vom Grundstückseigentümer auf das erforderliche zeitliche Minimum zu reduzieren.
- 7.5. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Nutzer unverzüglich zu informieren. Der Grundstückseigentümer erklärt hiermit bereits jetzt, der neuerlichen Installation der Nutzeranlage nach der Reparatur- bzw. Bauphase zuzustimmen.
- 7.6. Sollte ein Abriss des Gebäudes erforderlich werden, so räumt der Grundstückseigentümer bereits jetzt dem Nutzer die neuerliche Installation der Nutzeranlage auf dem neu errichteten Gebäude ein und erklärt hiermit bereits jetzt, der neuerlichen Installation der Nutzeranlage nach der Wiederaufbauphase zuzustimmen. Der Grundstückseigentümer wird bei einer Umnutzung des Gebäudes, die den Weiterbetrieb der Nutzeranlage nicht mehr zulässt, oder bei einem Abriss des Gebäudes vor Ablauf der Vertragslaufzeit dem Nutzer einen vergleichbaren Ersatzstandort vorschlagen, sofern er über einen solchen verfügt.

### **VIII. Haftung, Haftpflichtversicherung**

- 8.1. Die Haftung des Nutzers richtet sich - soweit in diesem Vertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde - nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die fachgemäße Errichtung (Installation) und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Nutzeranlage ist der Nutzer verantwortlich. Sollten bei der Errichtung (Installation) der Nutzeranlage oder bei dessen Betrieb durch den Nutzer und/oder einem von diesem beauftragten Dritten (z.B. Solarfachunternehmen, Elektronunternehmen) Sachschäden oder Personenschäden verursacht werden, haftet hierfür der Nutzer.
- 8.2. Der Nutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden für von der Nutzeranlage ausgehende Gefahren und Risiken gegenüber Dritten einschließlich des Grundstückseigentümers in angemessener Höhe abzuschließen, und diese Versicherung auf Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Abgesehen von den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist vor Errichtung der Nutzeranlage dem Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- 8.3. Der Nutzer wird im Umfang seiner Haftung für die Nutzeranlage den Grundstückseigentümer von Ansprüchen Dritter freihalten.
- 8.4. Sollte die Nutzeranlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Grundstückseigentümer einen Schadenersatzanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, seine diesbezüglichen Ansprüche abzutreten (Dritt-schadensliquidation).

### **IX. Kosten der Nutzeranlage**

Falls nicht anders vereinbart, trägt die Kosten der Errichtung der Anlage der Nutzer.

### **X. Vertragslaufzeit, Übertragung der Nutzeranlage**

- 10.1. Das gegenständliche Überlassungs-, Gestattungs- und Nutzungsverhältnis beginnt mit Vertragsabschluss (Anbotsannahme) und wird für die Dauer von 13 (dreizehn) Jahren ab Inbetriebnahme der Nutzeranlage (=Einspeisedatum) abgeschlossen (Fixlaufzeit).

- 10.2. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Nutzeranlage (=Einspeisedatum) hat bis spätestens 12 (zwölf) Monate nach Stellung dieses Angebotes zu erfolgen.
- 10.3. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Fixlaufzeit (vgl. Punkt 10.1.) ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien (fixer Endtermin).
- 10.4. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit einvernehmlich, dass die Nutzeranlage samt Zubehör zum fixen Endtermin gemäß Punkt 10.3. unentgeltlich in das Eigentum des Grundstückeigentümers übergeht. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das gegenständliche Vertragsverhältnis mit all seinen wechselseitigen Rechten und Pflichten.

## **XI. Außerordentliche Kündigung**

- 11.1. Der Grundstückeigentümer ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen einer der folgenden wichtigen Gründe berechtigt:
  - a. bei nicht vertragsgemäßer Nutzung der überlassenen Dachfläche oder mangelnder Verkehrssicherheit der Nutzeranlage;
  - b. bei einer vom Nutzer zu vertretenden Betriebsunterbrechung von mehr als 12 Monaten;
  - c. bei Nichtabschluss oder Beendigung der unter Punkt 8.2. genannten Haftpflichtversicherung.

Vor Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechtes hat der Grundstückeigentümer dem Nutzer schriftlich eine angemessene Frist (min. 3 Monate) zur Mängelbeseitigung zu setzen.

Im Fall der berechtigten außerordentlichen Kündigung hat der Nutzer die Anlage samt Zubehör vollständig zu entfernen. Die Rückbau- und Entfernungskosten samt Kosten für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen bzw. funktionstüchtigen Zustandes der Dachfläche trägt in diesem Fall zur Gänze der Nutzer.

- 11.2. Der Nutzer ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, insbesondere falls der Grundstückeigentümer ohne vorherige Zustimmung des Nutzers Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsminderung (z.B. Verbauungen, die zu einer Beschattung der Anlage führen und damit eine Ertragsminderung im Vergleich zum ortsüblichen Jahresertrag von mehr als 20% zu erwarten ist) der Nutzeranlage führen. Der Nutzer kann in diesem Falle wahlweise die Anlage und deren Zubehör vollständig oder teilweise entfernen, oder am Gebäude belassen. Alle Kosten (Entfernung und Wiederherstellung) und Schäden, wie Ertragsausfall, trägt in diesem Fall zur Gänze der Grundstückeigentümer.

Bem.: Nachhaltig bedeutet, dass die Veränderung der Dachsituation so gravierend ist, dass eine Wirtschaftlichkeit der Nutzeranlage durch die erfolgte Laufzeit und die noch mögliche Restlaufzeit bis zum Fixtermin lt. Pkt. 10.1 nicht mehr möglich ist.

## **XII. Wiederherstellung**

- 12.1. Sofern der Nutzer nach diesem Vertrag dazu verpflichtet ist, die Nutzeranlage zu entfernen und den ursprünglichen funktionstauglichen Zustand der Dachfläche wiederherzustellen, hat er innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Vertragsendtermin

- a. die Nutzeranlage samt Zubehör vollständig vom Dach zu entfernen. Verbleibende Haltepunkte sind sicher gegen Eindringen von Regenwasser bzw. Feuchtigkeit sachgemäß abzudichten;
- b. sämtliche anderen Anlagenteile der Nutzeranlage zu entfernen.

Der Nutzer ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Nutzer ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände, Tapeten u.ä. wiederherzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.

- 12.2. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Protokoll anzufertigen über den Zustand der zur Nutzung überlassenen Dachflächen zum Zeitpunkt der Rückgabe derselben, soweit die installierte Einrichtung hierauf einen Einfluss haben konnte. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein solches Protokoll auch vor der Installation der Nutzeranlage zu erstellen.

### **XIII. Vertragsübernahme, Rechtsnachfolge**

- 13.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, alle ihre Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie einzelne oder auch alle ihrer Rechte und Pflichten samt allfälligen Gestaltungsrechten (gesamtes Vertragsverhältnis) auf Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger oder an Dritte zu übertragen, und erteilen hiermit bereits jetzt ausdrücklich ihre diesbezügliche und uneingeschränkte Zustimmung.
- 13.2. Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten oder zu Lasten allfälliger Rechtsnachfolger (Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger) der Vertragsparteien, das heißt, die Vertragsparteien verpflichten sich, alle diese jeweiligen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich allfälligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und zu überbinden, und zwar einschließlich der Verpflichtung der Überbindung dieser Klausel an alle künftigen Rechtsnachfolger. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen somit beiderseits zur ungeteilten Hand auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Unterlässt eine Vertragspartei dies, haftet sie für alle die der anderen Vertragspartei oder deren Rechtsnachfolgern dadurch entstehenden Nachteile und Schäden.

### **XIV. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Nutzer hat das Recht, mit der Nutzeranlage und der umweltfreundlichen Energieerzeugung in Medien zu werben und es wird dem Nutzer das Recht eingeräumt, Daten und Lichtbilder über die Nutzeranlage samt Gebäude und Grundstück zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Werbezwecken zu nutzen. Er kann hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der Dachfläche hinweisen. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass der Nutzer das Gebäude mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Nutzer ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen, Werbeprospekte nebst Bildern etc.) eingesetzt werden. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein.

### **XV. Kosten**

- 15.1. Die Kosten, insbesondere Abgaben, Steuern und Gebühren, für die Errichtung dieser Vereinbarung trägt der Nutzer.
- 15.2. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche und/oder steuerrechtliche Beratung trägt hingegen jede Vertragspartei selbst.

## **XVI. Allgemeines**

- 16.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und sind ungültig bzw. gelten als aufgehoben, sofern diese nicht schriftlich beigebracht werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen dem Einvernehmen der Vertragsteile und der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern von den Regelungen dieses Vertrages tatsächlich abgewichen wird, gilt es nicht als Aufhebung der vertraglichen Regelung und Verzicht auf die daraus abzuleitenden Rechte für die Zukunft.
- 16.2. Sollten eine oder einzelne der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden und aus welchem Grund auch immer keine Gültigkeit entfalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen oder ungültigen Bestimmung gilt eine solche neue Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Die neue Bestimmung hat dabei, so weit möglich, dem am nächsten zu kommen, was die Vertragsparteien ursprünglich gewollt haben und nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 16.3. Auf gegenständlichen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, und seiner Vor- und Nachwirkungen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden
- 16.4. Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit desselben beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen und Nichtbestehen des gegenständlichen Vertrages, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich für die Liegenschaft gemäß Punkt 1.1. zuständigen Gerichtes.
- 16.5. Alle untenstehend angeführten Anlagen sind wesentliche und integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

## **XVII. Annahme**

- 17.1. Dieses Anbot kann vom Nutzer jederzeit faktisch durch Errichtung und Inbetriebnahme der Nutzeranlage auf dem Gebäude des Grundstückseigentümers gemäß Punkt 1.1. angenommen werden, wobei die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Nutzeranlage (=Einspeisedatum) bis spätestens 18 (achtzehn) Monate ab Datum der Anbotstellung (Unterfertigung) zu erfolgen hat.
- 17.2. Der Grundstückseigentümer ist unwiderruflich 12 (zwölf) Monate lang, dies im Sinne einer dem Nutzer alleiniger eingeräumten Abschlussexklusivität, an dieses Anbot ab Datum der Anbotstellung (Unterfertigung) gebunden.

Anlage ./1 – vorläufige Lageskizze

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Ich als Grundstückseigentümer stimme bis auf Widerruf zu, dass die Helios Sonnenstrom GmbH meine persönlichen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für folgende Zwecke verwendet und speichert: *(Punkte denen Sie zustimmen, bitte ankreuzen)*

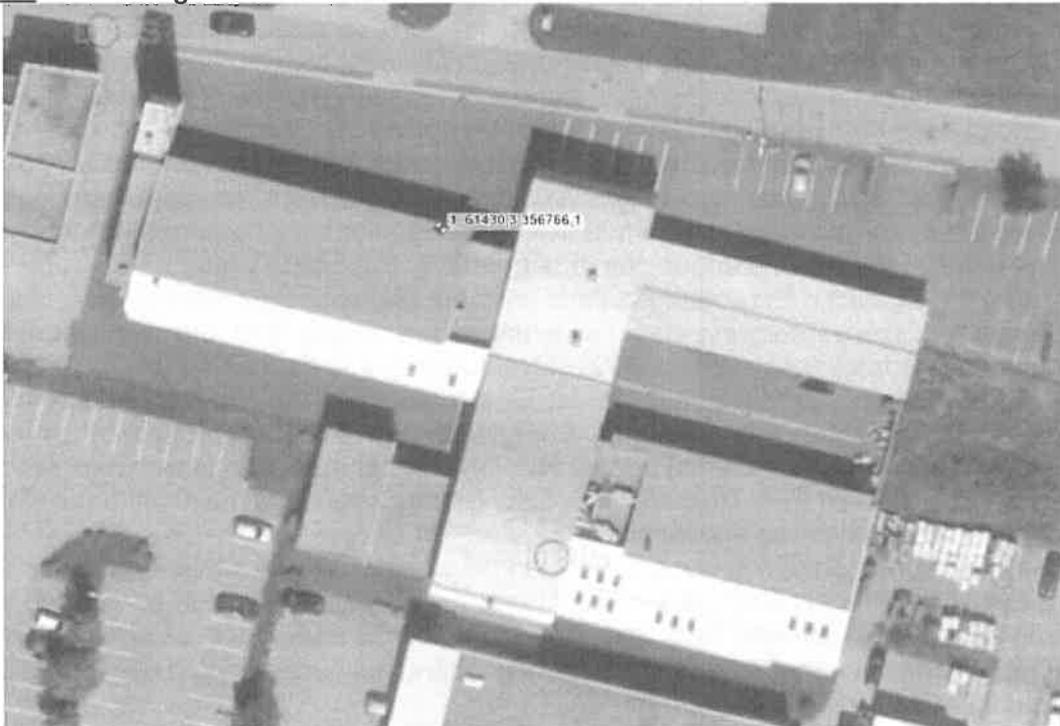
- Werbung im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit in TV, Radio, Zeitschriften, Homepage und sozialen Medien für erneuerbare Energie. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein.
- Zusendung von Information über die Aktivitäten der Helios Sonnenstrom GmbH, insbesondere über neue Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung von Bürgern am Helios-Sonnenkraftwerk.
- Kontaktaufnahme und Vereinbarung von Terminen zur Vorstellung von neuen Projekten der Helios Sonnenstrom GmbH.

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit von mir (Grundstückeigentümer) bei der Helios Sonnenstrom GmbH, Götschka 5, 4212 Neumarkt oder per E-Mail an [office@helios-sonnenstrom.at](mailto:office@helios-sonnenstrom.at) widerrufen werden. Informationen zum Datenschutz der Helios Sonnenstrom GmbH sind auf der Website [www.helios-sonnenstrom.at](http://www.helios-sonnenstrom.at) zu finden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Anlage 1: Darstellung Lokalsituation



### **Anbot auf Abschluss einer Betriebsvereinbarung zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG**

Die

**Helios Sonnenstrom GmbH, Götschka 5, 4212 Neumarkt i.M.**

**Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage**

(im folgenden „**Betreiber**“ genannt)

bietet hiermit rechtsverbindlich, exklusiv und unwiderruflich

---

als **berechtigtem Teilnehmer** der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage  
(im Folgenden kurz "**Teilnehmer**" genannt)

(beide zusammen im Folgenden kurz "**Vertragsparteien**" genannt)

**das Anbot, einen Betriebsvertrag zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG mit nachfolgendem Inhalt abzuschließen:**

### **Präambel**

1. Die Vertragsparteien wollen mit diesem Vertrag einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zum aktiven Klimaschutz leisten, indem aus Sonnenlicht schadstoffarme elektrische Energie erzeugt wird. Der Teilnehmer unterstützt in umweltbewusster Gesinnung die Erzeugung umweltfreundlicher regenerativer Energie und fördert den Bekanntheitsgrad sowie den Einsatz von zukunftsträchtigen Technologien.
2. Mit § 16a EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, gemeinschaftlich erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, die Abrechnung der teilnehmenden Berechtigten erfolgt nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch.
3. Der Betreiber hat mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag betreffend der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen. Zusätzlich tritt der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG auf.
4. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Eigenversorgung des Teilnehmers aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung und die Saldierung der vom Teilnehmer bezogenen Energie vor.
5. Der Betreiber hat mit dem Grundstücks- bzw. Dachbesitzer einen Errichtungs-, Betriebs- und Dachnutzungsvertrag abgeschlossen.
6. Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt des Betreibers zugeordnet.
7. Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung des Teilnehmers mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber den Betreiber informieren und bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der Erzeugungsanlage (Überschuss) zuordnen.
8. Die beteiligte Verbrauchsanlage des Teilnehmers und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage müssen mit einem Messgerät ausgestattet sein, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt.
9. Der Teilnehmer erteilt eine Zustimmung zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Daten inkl. ¼-h-Messwerte

## I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist:

- a) der Betrieb der hier angeführten Erzeugungsanlage durch die Helios Sonnenstrom GmbH als sogenannte „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes“ entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.
- b) die Abwicklung der Teilnahme der unterschiedlichen Parteien an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, insbesondere die Aufteilung der Erträge und Kosten.

Die Helios-Sonnenstrom-GmbH betreibt eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 14,85 kWp auf dem im Errichtungs- Betriebs- und Dachnutzungsvertrag genannten Gebäude.

Folgende Daten beschreiben die PV-Anlage der gemeinschaftliche Erzeugungsanlage:

Zählpunktsbezeichnung Gemeinschaftsüberschussanlage	AT00
„Registrierungsnummer/Betreiber-ID“ des Betreibers	GC100022
Anschlussobjektnummer	
Geschäftspartnernummer	15158317

für den Anlagenstandort

---

Die Erbringung und eine allfällige Vergütung der Einspeisung erfolgt über den obgenannten Zählpunkt. Die erzeugte Energie wird auf den Teilnehmer über eine Saldierung der Messwerte durch den Netzbetreiber aufgeteilt.

## II. Pflichten des Betreibers

- 2.1 Der Betreiber ist für den Betrieb der Erzeugungsanlage und für die Erfüllung der Funktion des Anlagenbetreibers gemäß EN 50110 verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Betreiber wird notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten durch diesbezüglich befugte Gewerbeberechtigte (z.B. Solarfachunternehmen, Elektrounternehmen) auf eigene Kosten durchführen lassen. Diese Arbeiten werden im Einvernehmen mit dem Grundstück-/Objekteigentümer durchgeführt, dies jeweils gegen vorzeitige terminliche Absprache.
- 2.2 Der Betreiber ist verantwortlich für die Aktualität der Daten der Vertragsparteien und wird den Netzbetreiber bei Ausscheiden (Neueintritt) des Teilnehmers sofort informieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt.
- 2.3 Der Betreiber hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.
- 2.4 Der Betreiber ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen dem Teilnehmer und ihm verantwortlich. Im Falle von Änderungen hat der Betreiber den Netzbetreiber bei sonstiger Schad- und Klageloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.
- 2.5 Der Betreiber hat eine Haftpflichtversicherung für den Betrieb der PV-Anlage abgeschlossen. Die Haftung des Betreibers richtet sich - soweit in diesem Vertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde - nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die im Errichtungs- und Dachnutzungsvertrag unter Pkt. 8 dargelegten Ausführungen als vereinbart.

### III. Überschusseinspeisung, Zuordnung der erzeugten Energie

Es wird folgende Zuordnung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage getroffen:

Die Aufteilung der erzeugten Energie auf den Teilnehmer erfolgt

- o Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch des Teilnehmers

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten des Teilnehmers. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des Teilnehmers in der Viertelstunde begrenzt. Der Überschuss und folglich die Einspeisung ins öffentliche Netz wird dem Betreiber zugeordnet.

- 3.1. Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass die PV-Anlage ab Freigabe des Netzbetreibers für den gemeinschaftlichen Betrieb der Stromversorgung des gegenständlichen Gebäudes des Grundstückseigentümers bzw. den Teilnehmern der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage dient. Demnach wird ab diesem Zeitpunkt der mit der PV-Anlage erzeugte Strom zunächst für die Energieversorgung des gegenständlichen Gebäudes genutzt. Der ungenutzte restliche Strom (Überschuss) wird in das Netz eines Verteilungsnetzbetreibers (wie z.B. Linz AG) eingespeist und von der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom) zu den im Ökostromgesetz und dessen Verordnungen jeweils festgelegten Tarifen dem Betreiber vergütet (**Gemeinschaftsüberschusseinspeisung**).
- 3.2. Für die **Überschusseinspeisung** der PV-Anlage (Betreiberanlage) vereinbaren die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich und einvernehmlich folgende Regelungen:
  - a. Die für den Teilnehmer maximal nutzbare Energiemenge in kWh pro Jahr aus der Erzeugung der Photovoltaikanlage ist grundsätzlich nicht beschränkt.
  - b. Für die monatliche Ermittlung des Wertes (kWh) der tatsächlichen Stromeigenutzung ist der Netzbetreiber zuständig. Dieser teilt die Messwerte den Vertragsparteien und dem Restenergielieferanten (z.B. Energie AG Vertrieb) mit.
  - c. Der vom Teilnehmer verbrauchte (bezogene) Strom von der PV-Anlage wird vom Betreiber dem Teilnehmer in Rechnungen gestellt. Der Rechnungsbetrag wird quartalsweise zur Kenntnis gebracht.
  - d. Als Entgelt für die bezogene kWh wird ein Betrag von     Cent +    Cent (20% USt) =    Cent vereinbart. Der Wert von     Cent/kWh wird für die Dauer der Teilnahme des Teilnehmers eingefroren.

Zur Veranschaulichung dient folgendes Rechenbeispiel:

Der Stromverbrauch des Teilnehmers beträgt im Quartal z.B.: 1000kWh. Davon kann durch die 1/4h Zuordnung zur Erzeugeranlage (PV-Anlage des Betreibers) eine Abdeckung von ca. 300kWh erreicht werden. Der Teilnehmer reduziert dadurch bei seinem Stromlieferanten (z.B. Meine Atomkraft) bei einem angenommenen Strompreis von 19 Cent/kWh (inkl. USt) um ca.:  $300\text{kWh} \cdot 0,19\text{€} = 57\text{€}$ . Da der Teilnehmer aber die 300kWh von der Anlage bezogen hat, sind an den Betreiber  $300 \cdot 0,156\text{€} = 46,8\text{€}$  zu entrichten. Das wäre immerhin eine Ersparnis von ca. 18%.

### IV. Abmessung der Ertragsdaten

Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, während der gesamten Vertragslaufzeit den Abgleich und die Abmessung der Verbrauchsdaten seine Verbrauchsanlage (Wohnung, Haus) zu ermöglichen und zuzulassen, sodass die zeitgleiche Erlangung dieser Daten durch den Betreiber gewährleistet ist.

## **V. Vertragslaufzeit**

- 5.1. Der gegenständliche Betreibervertrag beginnt mit der Anbotsannahme (Zahlung der ersten Quartalsrechnung) und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien können die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt wurden. Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Dachnutzungsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.
- 5.2. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nur durch die Nutzung (Strombezug von der PV-Anlage) des Ökostromes durch den Teilnehmer und dem Verkauf des Überschussstromes an eine Bilanzgruppe z.B. OeMAG möglich ist. Der Betreiber hat zu diesem Zweck mit der OeMAG für den Erhalt eines erhöhten Einspeisetarifes (Förderung) einen Vertrag abgeschlossen. Der Betreiber ist aber prinzipiell in der Wahl der Bilanzgruppe an die der Überschussstrom verkauft wird frei.
- 5.3. Sollte der Vertrag vom Teilnehmer gekündigt werden und der Teilnehmer nach einer gewissen Zeit wieder erneut in ein Vertragsverhältnis mit dem Betreiber einsteigen, so wird der unter Pkt. 3.2 vereinbarte „eingefrorene“ Fixtarif für den Strombezug von der PV-Anlage des Betreibers wertangepasst. Das Entgelt erhöht sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem Monat und dem Jahr der Inbetriebnahme der PV-Anlage verändert hat.

## **VI. Außerordentliche Kündigung**

- 6.1. Der Teilnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen einer Betriebsunterbrechung (PV-Anlage produziert keinen Strom) von mindestens 12 (zwölf) Monaten berechtigt. Vor Ausübung dieses außerordentlichen Kündigungsrechtes hat der Teilnehmer dies dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Der Betreiber ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei nicht Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers berechtigt.

## **VII. Vertragsübernahme, Rechtsnachfolge**

- 7.1. Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten oder zu Lasten allfälliger Rechtsnachfolger (Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger) der Vertragsparteien, das heißt, die Vertragsparteien verpflichten sich, alle diese jeweiligen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich allfälligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und zu überbinden, und zwar einschließlich der Verpflichtung der Überbindung dieser Klausel an alle künftigen Rechtsnachfolger. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen somit beiderseits zur ungeteilten Hand auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsteile über. Unterlässt eine Vertragspartei dies, haftet sie für alle die der anderen Vertragspartei oder deren Rechtsnachfolgern dadurch entstehenden Nachteile und Schäden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen

## VIII. Datennutzung

- 8.2 Der Betreiber hat das Recht die personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer an Partner z.B. Installateur, Elektriker oder der Hausbank der Helios-Sonnenstrom-GmbH zur Erfüllung von notwendigen Installations- und Wartungsarbeiten und zur Bewerkstelligung des Zahlungsverkehrs weiter zu geben.
- 8.3 Der Betreiber ist für das Management der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und der Verbrauchsanlage des Teilnehmers verantwortlich. Zu diesem Zweck und zur Erfüllung der Ziele einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist die Zustimmung zur Erfassung der Verbrauchswerte des Teilnehmers notwendig. Dies erfordert die Installation eines Smart Meter und die Onlineauslesung der 1/4h-Werte durch den Netzbetreiber. Diesbezüglich ist ein eigener Vertrag zwischen Netzbetreiber und Teilnehmer notwendig, dieser wird vom Betreiber eingeholt. Der Netzbetreiber wird nach Erhalt dieser Zustimmung bei Bedarf und nach Möglichkeit dem Betreiber die verfügbaren Viertelstundenwerte sowie die Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) unter „Gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.4 Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbewerber ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegriffen werden.
- 8.5 Die Speicherung der vertragsrelevanten-, der Verbrauchs- und der Personendaten wie Name, Adresse, Bankdaten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Administration der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.

## IX. Kosten

- 9.1 Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage für die ersten 13 (dreizehn) Jahre trägt der Betreiber. Zusätzlich gelten die Vereinbarungen aus dem Errichtungs-, Betriebs- und Dachnutzungsvertrag.
- 9.2. Die Kosten, insbesondere Abgaben, Steuern und Gebühren, für die Errichtung dieser Vereinbarung trägt der Betreiber.
- 9.3. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche und/oder steuerrechtliche Beratung trägt hingegen jede Vertragspartei selbst.

## X. Allgemeines

- 10.1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und sind ungültig bzw. gelten als aufgehoben, sofern diese nicht schriftlich beigebracht werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen dem Einvernehmen der Vertragspartner und der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern von den Regelungen dieses Vertrages tatsächlich abgewichen wird, gilt es nicht als Aufhebung der vertraglichen Regelung und Verzicht auf die daraus abzuleitenden Rechte für die Zukunft.
- 10.2. Sollten eine oder einzelne der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden und aus welchem Grund auch immer keine Gültigkeit entfalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen oder ungültigen Bestimmung gilt eine solche neue Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Die

neue Bestimmung hat dabei, so weit möglich, dem am nächsten zu kommen, was die Vertragsparteien ursprünglich gewollt haben und nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- 10.3. Auf gegenständlichen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens, und seiner Vor- und Nachwirkungen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Kollisionsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 10.4. Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit desselben beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen und Nichtbestehen des gegenständlichen Vertrages, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich für die Liegenschaft gemäß Punkt 1.1. zuständigen Gerichtes.

#### **XI. Annahme**

Dieses Anbot kann vom Teilnehmer jederzeit faktisch durch Zahlung der vom Betreiber gestellten ersten Quartalsrechnung angenommen werden.

#### **XII. Salvatorische Klausel**

*Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Die Bestimmungen aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Errichtungs-, Betriebs- und Dachnutzungsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.*

#### **XIII. Schriftformgebot**

*Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.*

#### **XIV. Verweise**

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

Götschka am 12.10.20

  
**HELIOS**  
SONNENSTROM GMBH  
A-4112 Neumarkt i.M. • Götschka 5  
T: 07941 / 21922  
E: office@helios-sonnenstrom.at  
W: www.helios-sonnenstrom.at  
FN 373992 p • LG Unz • UID: ATU160926302

Dipl.-Ing. Dr. Martin Fleischanderl, GF Helios-Sonnenstrom-GmbH  
Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

## Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

Ich als teilnehmender Berechtigter (Teilnehmer) stimme bis auf Widerruf zu, dass die Helios Sonnenstrom GmbH meine persönlichen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für folgende Zwecke verwendet und speichert: *(Punkte denen Sie zustimmen, bitte ankreuzen)*

- > Werbung im Sinne von Öffentlichkeitsarbeit in TV, Radio, Zeitschriften, Homepage und sozialen Medien für erneuerbare Energie. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen oder unlauter sein.
- > Zusendung von Information über die Aktivitäten der Helios Sonnenstrom GmbH, insbesondere über neue Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung von Bürgern am Helios-Sonnenkraftwerk.
- > Kontaktaufnahme und Vereinbarung von Terminen zur Vorstellung von neuen Projekten der Helios Sonnenstrom GmbH

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit von mir (Teilnehmer) bei der Helios Sonnenstrom GmbH, Götschka 5, 4212 Neumarkt oder per E-Mail an [office@helios-sonnenstrom.at](mailto:office@helios-sonnenstrom.at) widerrufen werden. Informationen zum Datenschutz der Helios Sonnenstrom GmbH sind auf der Website [www.helios-sonnenstrom.at](http://www.helios-sonnenstrom.at) zu finden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift TN Berechtigter

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Abschluss des vorgetragenen Vertrages (Errichtungs-, Betriebs- und Dachnutzungsvertrag) mit der Helios Sonnenstrom GmbH beschließen.***

**Vzbgm. Helmut Mitter:** Verträge zwischen privaten Firmen und Kommunen sind sehr interessant; es ist politisch sinnvoll, dass man solche Konzepte verfolgt – Fa. Helios ist sicherlich Vorreiter.

Zu Pkt. 3.5.: Die Kosten für einen ev. Umbau des Haupt-E-Verteilers, falls der bestehende E-Verteiler nicht den aktuellen Normen entspricht (gesetzliche Verpflichtung), sind vom Grundstück- oder Gebäudeeigentümer zu tragen. Kosten der Umbauarbeiten am Haupt-E-Verteiler, die eindeutig der Nutzeranlage zugeordnet sind, trägt der Nutzer. Die Kosten für eventuell notwendige Grabungsarbeiten zur Verlegung der AC-Leitung vom Wechselrichter zum Haupt-E-Verteiler trägt der Grundstückseigentümer. Falls die Installation eines Messwandlers (ab ca. 50kWp) notwendig ist und keine gesonderte Vereinbarung vorliegt, werden die anfallenden Kosten zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer geteilt.

- Nachdem das zu nutzende Gebäude nicht mehr das Allerneueste ist, ist meine Frage, wurde hinreichend geprüft, dass genau dieser Punkt nicht schlagend wird?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wir werden dieses Thema aufgreifen und bevor die Montage erfolgt, werden wir schauen, dass der Haupt-E-Verteiler dementsprechend angeschaut wird.

**AL Reinhard Grössmann:** Diese Prüfung muss vor Vertragsunterzeichnung erfolgen.

**Vzbgm. Helmut Mitter** zu Pkt. 4.5.: Ausdrücklich und einvernehmlich wird vereinbart, dass dem Nutzer keinerlei Erhaltungspflichten und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflichten hinsichtlich der baulichen Bestandteile des Gebäudes, wie insbesondere des Daches, obliegen. Für die Erhaltung, Instandsetzung und Instandhaltung des Gebäudes samt dem Dach auf

dem Grundstück gemäß Punkt 1.1. ist alleinig und ausschließlich der Grundstückseigentümer zuständig und verantwortlich. Dem Nutzer entstehen hieraus keinerlei Kosten.

Weitere Rechte, die der Nutzer für sich erhebt bzw. schadlos gehalten wird (Wartungsarbeiten)

- Wir bauen auf ein nicht mehr neues Dach diese PV-Anlage und regeln ganz eindeutig, was den Nutzer alles nicht trifft.
- Ist auch geregelt > sollte nicht auch geregelt sein < wenn durch die Installation / Nutzung / Betrieb dieser PV-Anlage über die 13 Jahre ein Schaden auf diesem Dach entsteht, deren Reparatur, die durch uns zu tragen ist notwendig ist, dass man da in irgend einer Weise mit einer Kostenbeteiligung oder einer Haftung des Nutzers zu rechnen hätten.

Es ist wichtig, das zu klären, bevor man den Vertrag absegnet.

**Brigitte Raffener:** Es ist eine politische Entscheidung, will man eine PV-Anlage haben oder nicht – das sind Standard-Verträge und schauen aus, wie sie ausschauen und so ist es im Endeffekt.

### Weitere rege Diskussion

- kritische Punkte im Vertrag > Pkt. 2 und Pkt. 7.3.
- Standard-Vertrag > nicht individuell auf die Gemeinde Walding abgestimmt
- Verträge sind änderbar

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Es handelt sich um Standard-Verträge. Wenn eine bauliche Veränderung stattfindet, die eine Nutzbarkeit so einer PV-Anlage nicht mehr ermöglicht, dann muss das mit dem Betreiber abgesprochen werden.

Wenn bei der Montage dieser PV-Anlage Schäden am Dach usw. entstehen, dann ist es üblicherweise versicherungstechnisch mit denen gedeckt.

Es geht darum, gehen wir dieses Contracting mit der Fa. Helios zu einem sehr günstigen Preis ein oder nicht.

**Franz Luger:** Wie von AL Grössmann bereits gefordert, gehört der Stromverteiler vor Vertragsabschluss geprüft bzw. wen betrifft es? Betrifft es uns oder die Kommunal-ImmobilienleasingGmbH?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Der Stromverteiler ist ein funktionierender und gehört uns.

**Vzbgm. Helmut Mitter** schlägt vor, dass man beschließt, das zu machen, aber den Vertrag erst beschließen, wenn alles geklärt ist.

### Gegenantrag von Stefan Zauner:

***Wir beschließen grundsätzlich eine Contracting-Anlage ermöglichen zu wollen, aber dass dieser Vertrag nochmals überarbeitet wird.***

**Vzbgm. Helmut Mitter:** Wenn wir einen Vertrag beschließen und über dessen Vertragsinhalt diskutieren, der für uns vielleicht zum Nachteil sein könnte – ich weiß, dass das jedem wurscht ist. Fakt ist, es geht um einen Vertrag, der verbindlich ist und um keine politische Entscheidung.

Sich einen Standardvertrag einer privaten Firma unterbreiten lassen und diesen Standardvertrag zu unterzeichnen – das ist ja inferior. Ein Standardvertrag kann von einer Körperschaft oder von einem Gesetzgeber kommen, aber niemals von einer privaten Firma.

## **Weitere rege Diskussion durcheinander**

**Stefan Zauner formuliert den Gegenantrag wie folgt:**  
***Absichtserklärung über Errichtung einer Contracting-Anlage auf dem Dach des Bauhofs. Eingehende Prüfung des vorliegenden Vertrages.***

**Johann Zauner:** Wir hätten eine Informationsmöglichkeit gehabt, wo ein Mitarbeiter der Fa. Helios eingeladen wurde und die Gemeinderäte informiert hätte und Detailfragen gestellt werden konnten.

Wir haben bereits einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst. Entweder wollen wir jetzt das irgendwann oder eiern wir noch etliche Jahre herum? Letztes Jahr ist es daran gescheitert, weil man gemeint hat, nach 13 Jahren muss die Firma das abbauen und andere Bedenken > wurden inzwischen am Informationsabend geklärt.

- Viele andere Gemeinden haben solche Projekte erfolgreich abgeschlossen (ua. Gde. Feldkirchen).
- Investition von € 85.000,00 durch Fa. Helios – entsprechende Absicherung ist verständlich
- beteiligte Bürger wollen ebenfalls nicht durch die Finger schauen
- vor Montage wird das Dach besichtigt und protokolliert
- Schäden im Zuge der Montage werden gerichtet
- wenn unwirtschaftlich – Dachrückbaukosten von Gemeinde zu tragen, wurde geklärt
- viele Vorteile beim Strom
- Dachhaut wird nicht beschädigt > mit Klammern fixiert

**Gerald Teubler:** Wurde der Verteiler angeschaut? Hans hat gesagt, das schauen wir uns nachher an, wenn wir es beschlossen haben. Dann können wir es uns nicht mehr anschauen. Ist der Verteiler für die Anlage ausreichend bzw. kompatibel? Dies gehört im Vorfeld geklärt.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Dieser Verteiler funktioniert zur Zeit.

**Gerald Teubler:** Braucht die ImmobilienleasingGmbH nicht unterschreiben?

**AL Reinhard Grössmann:** Wenn der Verteiler umzubauen wäre, dann ist das unsere Sache – steht im Leasingvertrag. Grundsätzlich ist im Vorwort genannt, dass der Vertrag zwischen Gemeinde (Grundstückseigentümer), Gebäudeeigentümer (Raiffeisen-Immobilienleasing-GmbH) und Fa. Helios abgeschlossen wird.

Bereits in letzter Zeit habt ihr mir angehängt, dass ich gegen eine PV-Anlage bin und den alten Vertrag mit Fa. Mayr abgestellt hätte.

- weitere Erläuterungen zur Flutlichtanlage – Prüfung ergab große Änderungen: E-Verteiler muss auf den Stand der heutigen Technik gebracht werden; Angebot belief sich auf € 46.000,00 > 50 % davon bleiben bei der Gemeinde

Man ist nicht gegen eine PV-Anlage, sondern dagegen, dass man € 25.000,00 bezahlt.

**Brigitte Raffener stellt folgenden Gegenantrag / Änderungsantrag:**  
***Der Gemeinderat möge den Abschluss des nachstehenden Vertrages nach erfolgter positiver Prüfung der technischen Voraussetzungen mit Helios Sonnenstrom GmbH beschließen.***

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Das heißt, wenn der Verteiler nicht umgebaut werden muss, ist der Vertrag in Ordnung und wenn er umgebaut werden muss, dann...

**Stefan Zauner:** Nicht nur die technischen Fragen sind der einzige kritische Punkt in diesem Vertrag. Wenn wir die einzigen sind, die diesen Punkt zur Sprache bringen und wenn eine Diskussion darüber nicht erwünscht ist. Hansi du hast gesagt, die Helios GmbH schützt sich mit diesem Vertrag, dann stelle ich die Frage in den Raum, wer schützt die Interessen der Gemeinde?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Es hat einen umfangreichen Informationsabend von Hrn. Niesenberger gegeben, zu dem die Gemeinderäte eingeladen waren – es war kein einziger Vertreter der SPÖ-Fraktion anwesend.

**Weitere Diskussion durcheinander**

**Stefan Zauner zieht seinen Gegenantrag zurück.**

**Bgm. Ing. Johann Plakolm formuliert den Gegenantrag von Brigitte Raffener und lässt darüber abstimmen:**

***Die Prüfung des Verteilerkastens soll noch erfolgen, ob dieser passt und nicht großartig umgebaut werden muss. Wenn dies der Fall ist, kann die PV-Anlage so errichtet werden.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **8. Änderung der Turnsaalordnung für die Turnhalle der Gemeinde Walding – Benützung in den Ferien**

**Berichterstatter und Antragsteller: Melanie Riegler**

Der Obmann der Sportunion Walding (Richard Schmaranzer) hat den Wunsch geäußert, dass die Turnhalle während der Weihnachts-, Semester- und Osterferien geöffnet werden soll, damit der Betrieb durchlaufen kann. Zusätzlich sollen in dieser Zeit dadurch Sonderveranstaltungen (z.B. Kinder-Fußballcamp,..) möglich sein. Eine Öffnung in den Sommerferien ist nicht notwendig, die Turnhalle soll hier – aus Gründen der lfd. Reinigung bzw. Großreinigung des Turnsaalbodens – weiterhin geschlossen bleiben. Der Punkt 2 der Turnsaalordnung müsste dazu geändert werden.

Im Ausschuss für Schul- Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten wurde dieses Ansuchen diskutiert. Auch andere Institutionen, wie z.B. das TiPi begrüßt diese Initiative, da zusätzliche Kurszeiten angeboten werden könnten.

Folgende zukünftige Vorgehensweise sollte mit der Änderung des Punkt 2 der Turnsaalordnung bewirkt werden:

Turnhalle bleibt während der Sommerferien (Schulferien) geschlossen.

Sonderveranstaltungen auf Ansuchen gegen Bewilligung

- nur blockweise, durchgehende Benützung (z.B. FFF-Camp, nicht vorzeitiger Trainingsbeginn Tischtennis (außer einmalig blockweise)
- Reinigung: In den Benützungsbestimmungen der Marktgemeinde Walding für die Gemeindevorrichtungen (Beschluss GR 28.04.2016) ist in Pkt. 3 festgelegt, dass der Müll durch die

Veranstalter zu entsorgen ist und die Grundreinigung der gemieteten Räumlichkeiten durch den Benutzer zu erfolgen hat. Daher: eigene Reinigung durch Benutzer, Hinterlegung einer Kautions für ordnungsgemäße Reinigung

Ausgenommen auf Ansuchen von Kinderveranstaltungen (zB FFF-Camp) – blockweise Durchführung

- Antrag an Gemeinde – Bewilligung
- Müll entsorgen und Reinigung durch Veranstalter

**Kautions:** € 400,00 inkl. Schlüsseleinsatz (€ 360,00 Reinigung; € 40,00 Schlüssel); wenn nicht gereinigt wurde, wird die Kautions für die Reinigung nicht mehr refundiert.

Punkt 2 der Turnsaalordnung für die Turnhalle der Gemeinde Walding soll daher wie folgt abgeändert werden.

*2. Während der Sommer-, Weihnachts-, u. Osterferien ist kein Turnbetrieb und es bleibt daher die Turnhalle geschlossen. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen auf Ansuchen gegen Bewilligung, die blockweise abgehalten werden. Die Reinigung hat in diesen Fällen gemäß den Benützungsbestimmungen der Marktgemeinde Walding für Gemeindeeinrichtungen (Pkt. 3) zu erfolgen. Das Hinterlegen einer Kautions in der Höhe von € 400,00 inkl. Schlüsseleinsatz für eine ordnungsgemäße Reinigung ist erforderlich.*

**Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat möge die Änderung der Turnsaalordnung wie vorgetragen beschließen.***

**Thomas Pierecker:** Keine Kautions für die Reinigung vorschreiben, weil die Turnhalle nur Waldinger Vereinen zur Verfügung stehen soll > andere Mittel – zB Förderungen kürzen

**Thomas Pierecker stellt folgenden Gegenantrag / Ergänzungsantrag:**

***Der letzte Passus soll lauten: keine Kautions für die Reinigung einzuheben.***

**Richard Gresak:** Kautions von € 400,00 ist zu hoch und eher abschreckend; Kompromissvorschlag: Kautions von € 200,00

Nicht nur reine Kinderveranstaltungen – auch andere sollten die Turnhalle nutzen können; Sonderveranstaltungen drinnen lassen

**Richard Gresak stellt folgenden Gegenantrag:**

***Kautions in der Höhe von € 200,00 festlegen***

***Formulierung: Sonderveranstaltungen sollte man drinnen lassen***

**Melanie Riegler:** Thomas hat gemeint, wir haben andere Möglichkeiten bezüglich Reinigung – das ist in den Sommerferien sehr schwierig; unsere Mitarbeiter sind in den Sommerferien auf Urlaub.

Es geht um die Turnhalle – Garderobe – Waschräume > es wird sich keine Reinigungsfirma finden, die um € 200,00 diese gesamte Fläche putzt.

Man kann nicht davon ausgehen, dass jeder Organisator / Trainer selber reinigt.

**Sehr angeregte Diskussion:**

- Reinigung
- Kautionshöhe (Null bis € 500,00)

**Brigitte Raffener:** Ich vertrete die Interessen der Gemeindebürger. Es ist sehr wichtig für unsere Gemeinde, dass die Turnhalle benützt wird; gleichzeitig sind € 400,00 abschreckend - € 200,00 sind angemessen.

**Stefan Zauner:** Die Gemeinde, als Erhalter der Turnhalle muss sich absichern – wer vertritt die Interessen der Gemeinde?

**Hans Fuss:** Es gehört folgender Passus aufgenommen: „Bei mangelhafter Reinigung werden die tatsächlichen Kosten nachverrechnet.“

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Im Ausschuss hat im Vordergrund gestanden, es muss funktionieren. Es hat die einhellige Meinung gegeben, dass in den Nebenferien (Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Semester-Ferien) ein Turnsaalbetrieb ermöglicht wird.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm lässt über den Gegenantrag von Thomas Pierecker abstimmen:**

**Abstimmungsergebnis:** 9 „Ja“-Stimmen (ÖVP-Fraktion); 16 „Gegenstimmen“ (SPÖ- und Grüne-Fraktion)

**Bgm. Ing. Johann Plakolm lässt über den Gegenantrag von Richard Gresak abstimmen:**

**Abstimmungsergebnis:** 22 „Ja“-Stimmen (SPÖ- und Grüne-Fraktion + Bgm. Plakolm, Weinlich, Klement, Königstorfer, Plakolm C., Zauner J.); 3 „Gegenstimmen“ (Engleder, Pierecker, Konczalla)

## 9. Erosionsschutz – Verträge 2021 – 2025

**Berichterstatter und Antragsteller:** Johann Zauner

Im Jahr 2015 wurden zum Schutz der öffentlichen Straßen in der Marktgemeinde Walding mit Landwirten Verträge für die Entschädigung für Erosionsschutzstreifen bei landwirtschaftlichen Flächen erstellt und abgeschlossen, welche mit Ende des Jahre 2020 auslaufen.

Nachdem sich diese Maßnahme bewährt hat, sollen mit folgenden Landwirten neue Verträge mit gleichbleibenden Flächen (mit einer Ausnahme) und der Laufzeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden:

## **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die angehängten Vereinbarungen mit den genannten Landwirten beschließen.***

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

## **10. Resolution der Fraktion Die Grünen Walding an den Oö. Landtag: Boden nachhaltig schützen durch ein wirksames Raumordnungsgesetz**

**Berichterstatter und Antragsteller: Richard Gresak**

### **Einleitung/Begründung:**

In Oberösterreich werden täglich 2,2 Hektar wertvoller Boden für Bau- und Verkehrszwecke umgewidmet und 0,9 Hektar davon werden in der Folge versiegelt. Somit werden pro Jahr 3.285.000 Quadratmeter unserer Lebensgrundlage bebaut, asphaltiert oder anderweitig unbrauchbar gemacht. Das hat dramatische Folgen für Mensch und Natur. Die Flächen zur Lebensmittelproduktion, zum Wasserrückhalt und zum Erhalt der Tier- und Pflanzenvielfalt werden kontinuierlich weniger. Erholungsgebiete gehen Schritt für Schritt verloren und die Auswirkungen des Klimawandels werden verstärkt.

Österreichweit beträgt die aktuelle Flächeninanspruchnahme 13 Hektar pro Tag. Das Ziel im aktuellen Regierungsprogramm der ÖVP-Grünen-Bundesregierung lautet, maximal 2,5 Hektar pro Tag zusätzlicher Flächeninanspruchnahme für Bau- und Verkehrszwecke bis 2030 zu erreichen. Auf Oberösterreich umgelegt bedeutet dieses Ziel, maximal 0,4 Hektar pro Tag Flächeninanspruchnahme bis 2030 zu erreichen. Die aktuelle Corona-Krise zeigt ganz deutlich, dass die Erhaltung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen von höchster Wichtigkeit ist, um die Lebensmittelversorgung in Oberösterreich sicherzustellen und möglichst wenig von Importen abhängig zu sein.

Das bisher geltende Oö. Raumordnungsgesetz war angesichts der oben genannten Zahlen offensichtlich nicht dazu geeignet, die Bodenversiegelung so zu reduzieren, dass auch zukünftige Generationen noch ausreichend natürliche Ressourcen zur Verfügung haben werden. Bei der Novellierung des Gesetzes ist daher sicherzustellen, dass es wirksame Vorgaben und Instrumente für den nachhaltigen Bodenschutz enthält.

Vor allem die Gemeinden kommen durch ein zahnloses Raumordnungsgesetz immer wieder in schwierige Situationen. Einerseits möchten sie den Lebensraum für ihre BürgerInnen so gut wie möglich erhalten. Andererseits stehen sie in einem ungesunden Flächenwidmungswettbewerb mit umliegenden Gemeinden um EinwohnerInnen, Kommunalsteuereinnahmen, Bundesertragsanteile etc. Daher werden immer noch Supermärkte und Einkaufszentren sowie Industrie- und Gewerbegebäude samt großflächiger Parkplätze auf der grünen Wiese oder auf fruchtbarem Ackerland gebaut.

Nur ein wirkungsvolles Oö. Raumordnungsgesetz kann den Druck von den GemeinderätInnen nehmen und den dringend nötigen Bodenschutz übergeordnet sicherstellen.

### **Beschlussantrag:**

***Der Gemeinderat möge beschließen:***

***Der Gemeinderat der Gemeinde Walding ersucht den Oö. Landtag, bei der aktuellen Novellierung des Oö. Raumordnungsgesetzes folgende Punkte ausdrücklich zu berücksichtigen:***

1. **Verpflichtende Erhebung und Nutzung von Leerständen (Gebäude jeglicher Art, Industrie- und Gewerbebrachflächen) vor der Umwidmung von Grünland.**
2. **Schutz der besten Agrarflächen vor Umwidmung und Versiegelung durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen und verpflichtende Berücksichtigung der Bodenfunktionskarten bzw. der Österreichischen Bodenschätzung in Flächenwidmungsverfahren.**
3. **Schutz naturnaher Erholungsgebiete durch die Ausweisung landesweiter Grünzonenpläne und verpflichtende Berücksichtigung von Grünzonen, Biotopverbunden und Wildtierkorridoren in der Grundlagenforschung für die Erstellung des ÖEK und bei FWP-Änderungen.**
4. **Stärkung der Stadt- und Ortskerne durch verbindliche Festlegung von Siedlungsgrenzen. Genehmigung von neuen Verbrauchermärkten außerhalb dieser Siedlungsgrenzen nur mehr in absolut begründeten Ausnahmefällen auf Basis realistischer Bedarfsnachweise.**
5. **Errichtung von KFZ-Stellplätzen für Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe nur mehr in Form von Hoch- oder Tiefgaragen.**

**Vzbgm. Helmut Mitter:** Bei unserer letzten Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes haben wir sehr gute Arbeit geleistet und genau diese Aspekte weitgehend berücksichtigt haben.

- Wichtig – auch andere Ziele nicht aus den Augen zu verlieren (zB Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region)
- diese Dinge sind schon sehr lange bekannt > aber nie umgesetzt worden

**Johann Zauner:** Einschränkungen, wo wir uns evtl. selber ein Ei legen. Auf der bestehenden Infrastruktur aufbauen, als etwas Neues herauszustanzen.

- verdichteter Wohnbau fehlt
- Mikroverkehrsnetze

**Weitere Diskussionspunkte:**

- Parkplätze
- Widmungen im Zentrumsbereich
- Absiedlungszone

**Abstimmungsergebnis: *Einstimmig***

# **Dringlichkeitsantrag der SPÖ Walding – Bereitschaftserklärung zur Aufnahme von Asylwerber\*innen aus dem griechischen Lager Moria**

**Berichterstatter und Antragsteller: Stefan Zauner**

Die SPÖ Walding begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Seit Jahren sitzen in verschiedenen Lagern Griechenlands zigtausend Geflüchtete fest. Die Zustände sind bekannt und kaum ertragbar. Das vor wenigen Tagen abgebrannte Lager Moria und andere „Camps“ werden als die Schande Europas bezeichnet. Gleichzeitig stehen in Österreich dutzende angemietete Gebäude, die für Asylsuchende angemietet wurden, leer. Viele engagierte Waldinger\*innen befürworten eine Aufnahme von Menschen aus diesen Lagern.

## **Beschlussvorschlag:**

Walding hat dank vieler seiner engagierten Bürger\*innen bewiesen, dass es imstande ist, Geflüchtete gut aufzunehmen und für sie zu sorgen. Im Ortsteil Rottenegg befindet sich eine bewährte, derzeit nicht vollständig ausgelastete Unterkunft für Flüchtlinge. Das Netzwerk Überbrücken fungiert zusätzlich seit Jahren als Drehscheibe und nimmt eine Vermittlerrolle zwischen der autochthonen Bevölkerung und den geflüchteten Menschen ein. Die Strukturen, um Menschen in unserem Ort aufzunehmen und zu integrieren, sind zweifellos vorhanden.

***Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding appelliert an die Bundesregierung, namentlich an Bundeskanzler Sebastian Kurz und Innenminister Karl Nehammer, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und Asylsuchende aus dem Lager Moria in Griechenland aufzunehmen, und erklärt sich bereit, maximal 10 Personen / Familienmitglieder in der Gemeinde aufzunehmen.***

**Renate Auberger:** Wer sind „wir“? – wir sind die Marktgemeinde, die die Flüchtlinge aufnehmen und des Weiteren um diese kümmern soll? Der Verein Überbrücken hilft mit. Aber aufnehmen tun wir diese als Gemeinde.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Wir können keine Asylwerber aufnehmen; wir haben keine Räumlichkeiten – das haben wir in der Vergangenheit auch nicht gemacht.

**Renate Auberger:** In diesem Fall geht es um eine Akuthilfe, nicht um Asylwerber, sondern um unbegleitete Minderjährige zB aufgenommen werden, um sie von diesen untragbaren Umständen zu befreien. Tatsache ist, dass wir den Antrag als Gemeinde stellen.

**Plakolm Claudia:** Ich tue mich schwer, der Caritas vorzuschreiben, zehn Personen aus Moria aufzunehmen. Der gestellte Antrag liegt nicht in unserer Zuständigkeit.

Es folgt eine **sehr rege Diskussion:**

- Wer soll diese zehn Personen wo aufnehmen?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Der Gemeinderat von Ottensheim hat ebenfalls so eine Bereitschaftserklärung beschlossen. Auf meine Nachfrage, wo sie diese Asylwerber unterbringen können, verwies man auf das Caritas-Haus in Walding.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm** berichtet weiters über die Aufenthaltsdauer bis zu einer Entscheidung des Asylverfahrens und der guten Integration einzelner Asylwerber-Familien (Mitarbeit). Nach positiver Entscheidung zogen die Asylwerber größtenteils von Walding weg.

**Abstimmungsergebnis: 16 „Ja“-Stimmen (SPÖ- und Die Grüne-Fraktion); 10 „Nein“-Stimmen (ÖVP: Engleder, Pierecker, Klement, Königstorfer, Weinlich; 5 „Stimmenthaltungen = Gegenstimmen“: Pierecker, Zauner J., Konzcalla, Holzinger, Bgm. Plakolm)**

## **11. Allfälliges**

**Gerald Teubler** zur Vertragsverlängerung Sportpark: Ist da etwas im Gange?

**Bgm. Ing. Johann Plakolm:** Es wurden Gespräche geführt – nahe Umsetzung geplant

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.

J. Pichler  
Vorsitzender

Hayb.  
Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am ... 13.10.2020 .....
- ÖVP-Fraktion am ... 13.10.2020 .....
- GRÜNE-Fraktion am ... 13.10.2020 .....

~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 17. Dez. 2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

~~Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.~~

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 17. Dezember 2020 J. Pichler  
Vorsitzender

CE  
für ÖVP: Christian Engleder

StZ  
für SPÖ: Mag. Stefan Zauner

GR  
für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am ... 18.12.2020 .....
- SPÖ-Fraktion am ... 18.12.2020 .....
- GRÜNE-Fraktion am ... 18.12.2020 .....

~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~